

Das Wasserschloss Alpen und der europäische Schutz der bayerischen Gewässer sind in Gefahr

Kritische Anmerkungen zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in Bayern unter Bewertung des CIPRA -Wasserhaushaltsprotokoll-Vorschlages der Alpenkonvention.

von Sebastian Schönauer

Keywords: Wasserschloss Alpen, EU-Wasserrahmenrichtlinie / Bayern, EU-Nitratrictlinie, CIPRA-Vorschlag "Protokoll Wasserhaushalt" / Alpenkonvention, AWARE-Projekt, heavily modified water bodies

Das Wasserschloss Alpen, sein Wasserreichtum, seine Fließgewässer, seine Gletscher sind ebenso in Gefahr wie die Gewässersysteme der außeralpinen bayerischen Gebiete. Die menschliche Gesellschaft ist dabei, den Naturhaushalt der Alpen zu übernutzen.

Die bisher nicht nachhaltigen Belastungen der kleinräumigen und ökologisch empfindlichen Alpenregion lassen keine weiteren negativen Eingriffe mehr zu. Nur wenige der Fließgewässer sind noch in einem naturnahen Zustand, eine Umorientierung ist überfällig. Zwar hat die Internationale Alpenschutzkommission (CIPRA) im UNO-Jahr 2003 einen Wasserhaushaltsprotokoll-Vorschlag zur Sicherung und Verbesserung des Wasserhaushalts und des Zustands der Gewässer erarbeitet und 2004 der Ministerkonferenz der Alpenstaaten vorgelegt, doch es fehlt mittlerweile immer noch ein offizieller Entwurf der Alpenstaaten des vorgeschriebenen Protokolls "Wasserhaushalt" der 1991 unterzeichneten Alpenkonvention.

Die seit dem Jahre 2000 geltende Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union (WRRL) könnte den Prozess der Umsetzung unserer Forderungen in Gang bringen. Diese zielt – einem ganzheitlichen Ziel folgend – erstens auf den Schutz und die Verbesserung der aquatischen Umwelt, um die Gewässerhabitate für die Ansprüche nachfolgender Generation zu erhalten und wiederherzustellen und will zweitens eine nachhaltige und ausgewogene Wassernutzung erreichen. Die WRRL, die den "guten Zustand" aller Gewässer bis zum Jahr 2015 zum Ziel hat, sollte dazu führen, dass auch die Umsetzung des Alpenkonventionprotokolls "Wasserhaushalt" endlich voran kommt.

Die Ziele der WRRL stellen angesichts des tatsächlichen Zustandes der Gewässer in Europa eine riesige Herausforderung dar, jedoch sind die Umweltziele, das Ziel des "guten Zustandes" für die Oberflächen- und Grundwasserkörper, das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot in Bayern durch die bisherigen Ergebnisse der Bestandsaufnahme und Bewertung der Bayerischen Staatsregierung massiv gefährdet.

Mehr als die Hälfte der größeren bayerischen Fließgewässer, ebenso wie viele der Grundwasserkörper sollen laut vorläufiger offizieller Bewertung als "erheblich verändert" oder als Kandidat für diese Kategorie eingestuft werden. Anscheinend will die Bayerische Staats-

regierung damit erreichen, dass für diese Gewässer nur reduzierte Ziele der Wasserrahmenrichtlinie gelten. Die Sanierungsziele können in diesen Fällen erheblich unter dem "guten Zustand" liegen.

Hoffnung gibt jedoch sowohl die vorgesehene Zeitschiene zur Umsetzung der WRRL, wie auch die gesetzlich vorgegebenen Maßnahmenprogramme, die in den bis zum Jahr 2009 erarbeiteten Bewirtschaftungsplänen umgesetzt werden müssen.

Künftig sollen alle Nutzungen und Eingriffe, die im Zusammenhang mit einer Flussgebietseinheit stehen, koordiniert mit Hilfe von Bewirtschaftungsplänen vorstatten gehen. Diese sind als die fachliche und wasserrechtliche Grundlage für ein zielgerichtetes, geordnetes und vor allem abgestimmtes Handeln zu verstehen, um möglichst vielen Nutzungsansprüchen gerecht zu werden. Entscheidend ist also die Umsetzung der Maßnahmenprogramme. Voraussetzung dafür ist wiederum die korrekte Umsetzung vorhandener Richtlinien und Gesetze, wie zum Beispiel neben der EU-Wasserrahmenrichtlinie auch der EU-Nitratrichtlinie.

Entscheidend jedoch für den Erfolg wird eine umfassende öffentliche Beteiligung an allen Schritten der Bewirtschaftungspläne sein. Je größer die öffentliche Beteiligung, desto fundierter werden die Pläne ausfallen, desto besser sind sie legitimiert und verpflichten Politik und Öffentlichkeit zur korrekten Umsetzung.

I Einleitung

Die Alpen sind ein kostbares Wasserschloss, nicht nur für die Alpenländer und deren Bewohner selbst, sondern auch als Wasserreservoir für die Millionen von Menschen, für die Tausende von Fließgewässern, die ihren Wasserreichtum den Alpen, ihren Gletschern und ihren riesigen Grundwasserspeichern verdanken. Doch die menschliche Gesellschaft ist dabei, den Naturhaushalt – auch in den Alpen – mehr oder minder systematisch zu übernutzen und zu zerstören.

Der Massentourismus, verbunden mit einem ständig wachsenden Verkehrsaufkommen und einer ungebremsten Erschließungseuphorie zerstört, was die Touristen in den Alpen suchen.

Die Alpen stellen auf der einen Seite Europas größte Erholungslandschaft dar und sind auf der anderen Seite ein äußerst wichtiger ökologischer Ausgleichsraum. Gerade dieser wird ständig durch Ausweisung und Genehmigung von Baugebieten, durch Straßenbau und sog. "touristische Erschließungsmaßnahmen" zerschnitten, verkleinert, teilweise sogar zerstört und so in seiner Funktionsfähigkeit gestört.

Die Berglandschaft hat – naturräumlich bedingt – recht schwierige wirtschaftliche Erzeugungsbedingungen, die durch die vorherrschende Hanglage, extreme Klimaverhältnisse, kurze Vegetationsperioden und nährstoffarme, flachgründige Böden geprägt sind.

Für eine nachhaltige und verantwortbare Entwicklung der Berggebiete in den Alpen und im Alpenvorland ist die bewusst kleinräumig gehaltene, traditionell betriebene Land- und Forstwirtschaft die ökologisch und ökonomisch richtige Wirtschaftsform, die wieder mehr als bisher zu einer Kreislaufwirtschaft ausgerichtet werden und sich darauf orientieren muss, die hochwertig und ökologisch erzeugten Produkte örtlich und raumnah wieder zu verbrauchen und so in den Kreislauf zurückzuführen. Die Wertschöpfung verbleibt dabei beim Produzenten, z. B. in der dort meist noch vorhandenen bäuerlichen Landwirtschaft und damit in der Region. Dadurch und durch gezielte Förderungsmaßnahmen im Bereich der Landschaftspflege, angefangen vom Vertragsnaturschutz bis hin zum "Wasserwirt", kann die dringend notwendige Verbesserung der Einkommenssituation der Bergbauern erreicht

werden. Nur so kann die noch vorhandene Bereitschaft gerade der jüngeren Bevölkerung erhalten bzw. ausgebaut werden, die besonders schwierigen Arbeits- und Lebensbedingungen der Berggebiete weiter auf sich zu nehmen.

Die von der Bayerischen Staatsregierung immer wieder negativ genannte geringe Bevölkerungsdichte und die ständig beklagte "Verkehrsentlegenheit" und "Marktferne" ist nichts anderes als eine für die auf "Wachstum" ausgerichteten Regierungen hochwillkommene und dabei von den an der Zerstörung verdienenden Lobbyisten selbst geschaffene Begründung für die "Erschließung" der Alpen. Diese wiederum geht einher mit einem überdimensionalen Ausbau und ständigem Neubau von Straßen, die die Erholungslandschaft Alpen bedrohen und in vielen Fällen ihrer hohen ökologischen Wertigkeit berauben.

2 Erholungslandschaft Alpen oder Massentourismus?

Zwei Drittel der Urlauber reisen per Auto in die Alpen. Kolonnen von hunderttausenden Autos fahren allein zum Wochenendvergnügen in die Alpen und wieder zurück, mit einem immer gewaltiger werdenden Ausstoß von Abgasen, die die Klimakatastrophe noch mehr anheizen.. Millionen von Menschen im wöchentlichen Event – Taumel, der – während gleichzeitig Millionen Menschen auf die schwindenden Wasservorräte aus den Bergen starren – ein Nachdenken über das klimabedingte Abschmelzen der Gletscher verhindert und wohl auch verhindern soll. Der Massentourismus, verbunden mit einem ständig wachsenden Verkehrsaufkommen und einer ungebremsten Erschließungseuphorie, zerstört, was die Touristen in den Alpen suchen.

Jeder noch so unsinnige Wunsch nach Schneekanonen wird von den Behörden der Alpenstaaten genehmigt, während gleichzeitig als absurder und perverser Gipfel der "Symptombekämpfung" die weg-schmelzenden Gletscher mit Planen abgedeckt werden!

Die Auswirkungen auf den Naturhaushalt werden von den staatlichen Behörden – nicht zuletzt auf Einspruch bzw. durch den energischen Lobbyismus von populistischen BürgermeisterInnen, Stadt- und GemeinderätInnen und PolitikerInnen aus den Parlamenten, öffentlich befürwortet von Ministern – als hinnehmbar und ausgleichbar "abgewogen" und dann von den Genehmigungsbehörden in Landratsämtern und Bezirksregierungen genehmigt. Basta!

In den Alpen stehen 11.000 Seilbahnen und Sessellifte für 40.000 Kilometer Skipisten zur Verfügung. Weit mehr als die Hälfte der Pisten wird bereits künstlich beschneit.

Um einen Hektar Skipiste zu erhalten, werden im Schnitt pro Saison 13.000 Kilowattstunden Strom und dazu noch 40.000 Liter Wasser gebraucht, dabei entstehen oft Kosten von 130.000 pro Hektar. Der künstlich erzeugte Schnee ist ca. viermal so schwer wie echter Schnee, lastet wie ein Eispanzer auf den Wiesen und ist weniger wärmedämmend. Das mit hoher Energie erzeugte Eisschild braucht doppelt so lange zum Abschmelzen – die Böden können sich von der Belastung kaum noch erholen, der Naturhaushalt ist nachhaltig gestört.

Das Ergebnis aller Belastungen ist ein Horrorszenario:

- Weniger als 10 % der Alpenflüsse gelten noch als naturnah,
- Nur 14 % der Fläche der Alpen sind besonders geschützt,
- 25 % der Pflanzenarten sind vom Aussterben bedroht,
- 40 % der Bergwälder, die als Lawinenschutz dienen, werden forstlich genutzt,
- Ein Viertel der insgesamt 220.000 Quadratkilometer ist fast komplett besiedelt.

3 Naturhaushalt der Alpen und kleinräumige Struktur auf der "Roten Liste"

Seit längerem ist die Belastung der kleinräumigen, ökologisch empfindlichen Alpenregion, das am dichtesten erschlossene Berggebiet der Erde, durch Energiegewinnung, Verkehrsbauwerke und Massentourismus mit der dazugehörigen Infrastruktur an einer Schwelle angelangt, die jeden weiteren Eingriff gefährlich erscheinen lässt. Auch die letzten, bislang wenig berührten und damit kostbarsten Hochtäler sind bereits von solchen Eingriffen bedroht.

Doch damit nicht genug. Der Bayerische Wirtschaftsminister Huber (CSU) hat nun im Sommer 2006 zum Wettbewerb gegen die große Skimacht Österreich aufgerufen: Mit noch mehr Technik (mehr und längere Lifte, noch weiter hinauf bis in bisher unberührte Bergregionen) und mit noch mehr Beschneiungsanlagen (noch mehr Schneekanonen, noch mehr Kunstschnee) sollen die bayerischen Alpengemeinden mit den österreichischen Wintersportorten den Kampf um die Urlauber aufnehmen, ungeachtet der Tatsachen, dass Österreich (wie die Schweiz) von Natur aus die höheren Berge hat, die für die nächsten Jahre schneesicherer sind, während weiter unten der Klimawandel alle schneeabhängigen Winteraktivitäten immer schwieriger macht.

Diese künstliche Verlängerung der Winter mit Kunstschnee und Technik und diese vordergründig und populistisch auf weitere Erschließung setzende und blind vor der Katastrophe und den Klimawandel leugnende Politik wird nur die wenigen als Gewinner haben, die die Alpen lediglich als Kulisse für ihr immerwährendes Suchen nach Spaß oder – modisch ausgedrückt – Fun sehen, die gierig nach den ultimativen Events, dem letzten Kick zur Tötung der Langeweile und auf der Suche nach den Grenzen einer großtechnisch unterstützten Bewältigung der Natur sind. Ultimativ im Genuss und maßlos in der Energiebilanz das Helikopter – Skiing und wenn's sein muss, dann (flugbenzinsubventioniert) in Übersee.

Die Investoren werden die sein, denen die Alpen als Grundlage kurzfristiger Gewinne dienen, unterstützt von einer willfährigen Politik, die auf Befriedigung des Massentourismus in einem schmalen Segment des Fremdenverkehrs, den Wintersport auf Skipisten, setzen und bereit sind, den Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen zu vernachlässigen. Insbesondere der drastisch zu spürende weltweite Klimawandel sollte uns die Absurdität dieser Politik und unserer modernen "Freizeitbewältigung" unmissverständlich vor Augen führen.

Verlierer werden sein die Alpen als Natur- und Kulturlandschaft, die zu Investitionen verführten Kommunen und vor allem die dort lebenden Menschen, die Natur selbst und auch jene Menschen, die weiterhin dort Erholung suchen wollen. **Zerstörte Natur, zerstörte Landschaften, zerstörte Heimat.**

Diese sich schon jetzt zeigenden Auswirkungen der Klimaszenarien für das Ende des 21. Jahrhunderts haben anscheinend keinerlei Einfluss auf die ökologisch und ökonomisch falschen Ratschläge der jetzigen Bayerischen Staatsregierung, während der SPD-Umweltsprecher MdL Ludwig Wörner dagegen ein Umdenken fordert: "Alle mittel- und langfristigen touristischen Investitionen müssen unter dem Aspekt des Klimawandels überprüft werden. Es müssen landschaftsorientierte und naturverträgliche Alternativen für Sommer- und Wintertourismus entwickelt werden. Die Ausgleichsfähigkeit der Natur muss gefördert werden: Schutz und Sanierung naturnaher Bergwälder, Sicherung und Ausweisung von Retentionsräumen an Flüssen und Bächen, Renaturierung von Fließgewässern. Einschränkung der Flächenversiegelung. Die Gefahrenzonenkarten für Naturgefahren und Hochwasser im Alpenraum müssen unter dem Aspekt des Klimawandels überprüft bzw. neu erstellt werden. Die alternative Angebotspalette sowie kulturelle und regional spezifische Angebote müssen verbreitert wer-

den. In den tiefen Lagen müssen die Skianlagen zur Renaturierung der Landschaft rückgebaut werden. Die Fördermittel aus Steuern müssen für ökologisch und ökonomisch sinnvollere Aktivitäten umgewidmet werden."

4 Klimawechsel – ungebremster CO₂ – Ausstoß bedroht die Alpengletscher

Die 1.300 Alpengletscher haben bereits über 60 % ihres Volumens verloren und schrumpfen jedes Jahr um zehn Meter. Permafroste tauen auf – die Ursache aller großen Erdbeben der letzten 10 Jahre. Bis zum Jahr 2050, sagt die UN voraus, werden die Temperaturen um 3 Grad steigen. Neuere Schätzungen sprechen von 4 Grad. Eine nie da gewesene Beschleunigung der Erderwärmung, die Schneegrenze wird um 300 Meter höher wandern – das Aus für viele Skigebiete.

In einer Studie des Geografischen Instituts haben Forscher der Universität Zürich (Michael Zemp und Kollegen) in einem Modellexperiment dargestellt¹, wie sich die Klimaveränderungen auf die alpine Vergletscherung in den nächsten hundert Jahren auswirken könnten und haben nachgewiesen, dass bei einer Erwärmung um 5 Grad Celsius die Alpen praktisch eisfrei werden würden. Das Szenario sagt aus, dass bis zum Ende des 21. Jahrhunderts die Gletscher in den Europäischen Alpen 80 Prozent ihrer Eisfläche verlieren, wenn – wie zu befürchten – die Sommertemperaturen (April bis September) um 3 Grad Celsius steigen.

In der Studie wird dargestellt, dass die Gletscher der europäischen Alpen seit 1850 bereits die Hälfte ihrer Fläche verloren haben. Aus den Modellexperimenten resultiert, dass ein Anstieg der Sommertemperatur um 3 Grad die alpine Gletscherbedeckung der Referenzperiode (1971-1990) um ungefähr 80 Prozent reduzieren würde. Dies entspricht noch ca. 10 Prozent der Gletscherausdehnung um das Jahr 1850.

Die Klimaforscher sagen voraus: Gewaltige Regenerignisse werden unsere Bäche, Flüsse, ja ganze Täler unter Wasser setzen, die Hochwassergefahr im Frühjahr steigt, während die Flüsse im Sommer trocken fallen und Wasserkraftwerke wegen Wassermangels, aber auch Atomkraftwerke wegen des Kühlwassermangels nicht mehr betrieben werden können. Der "Jahrhundertsommer" 2003 zeigte, dass die Folgen keineswegs auf die Alpen begrenzt sind. Die Klimaprognosen weisen auch darauf hin, dass "Jahrhundertsommer" zur fast alljährlichen Routine werden können.

5 Eine Wasser – Allianz für die Alpen tut not

Heute sind nur wenige unserer Fließgewässer, leider auch die alpinen und die des Alpenvorlandes, in einem naturnahen Zustand. Zwar war das letzte Vierteljahrhundert geprägt vom Bemühen um eine Verbesserung der Wasserqualität der Oberflächengewässer, nicht nur in Bayern. Gleichzeitig wurde die Gewässerstruktur bis auf minimale Ausnahmen weiter verschlechtert, so dass die entsprechenden offiziellen Bewertungen der bayerischen Gewässer bei der Gewässerstruktur ein verheerendes Bild zeigen, die

¹ ZEMP, M. & HAEBERLI, W. (2006): Studie des Geografischen Instituts der Universität Zürich. Geophysical Research Letters, volume 33, issue 13.

langen "Rote Listen" von Arten und Lebensräumen der Fließgewässer und Auen sprechen eine deutliche Sprache – eine Umorientierung ist überfällig.

Die Alpenkonvention und die CIPRA

Bereits seit 1952 existiert die **Commission Internationale pour la Protection des Regions des Alpes** – kurz CIPRA, die alpenweit agierende und für die Alpenkonvention wichtigste Nichtregierungsorganisation.² Ihre fortwährende Aktivität führte am 7.11.1991 bei der Alpenkonferenz der Umweltminister in Salzburg zur Unterzeichnung des "Übereinkommens zum Schutz der Alpen" – die Alpenkonvention. Die Konvention wurde von Deutschland, Frankreich, Italien, Liechtenstein, Österreich, Schweiz und der EU unterzeichnet (Slowenien 1993, Monaco 1994) und wurde in der Folge von allen Unterzeichnern ratifiziert. Dies völkerrechtlich verbindliche Rahmenabkommen zwischen allen Alpenstaaten ist daher seit 1995 in Kraft.

Die in der Alpenkonvention formulierten Erkenntnisse und Überzeugungen sollten in einzelnen Protokollen konkretisiert werden, dem Herzstück der Alpenkonvention. Einige der Protokolle: "Naturschutz und Landschaftspflege", "Berglandwirtschaft", "Bergwald", "Raumplanung und nachhaltige Entwicklung", "Tourismus", "Energie", "Bodenschutz" und "Verkehr" sind zwischenzeitlich unterzeichnet und von der Mehrheit der Staaten ratifiziert, jedoch nicht von Italien und der Schweiz. Seit 2002 sind die Protokolle in Österreich, Deutschland und Liechtenstein in Kraft, seit 2004 auch in Slowenien und seit 2005 in Frankreich. Monaco und die EU haben bisher lediglich einen Teil der Protokolle ratifiziert.

Interessant dabei ist festzustellen, dass die ersten verabschiedeten Protokolle wie "Naturschutz und Landschaftspflege", "Bergwald", "Berglandwirtschaft", "Raumplanung und nachhaltige Entwicklung" noch vom Geiste der Pionierzeit beseelt, befriedigend ausgefallen sind. Sie erfüllen die Grundforderung, dass die ökonomischen Interessen mit den ökologischen Anforderungen in Einklang gebracht werden müssen.

Wie zu erwarten enthält das Protokoll "Tourismus" jedoch zahlreiche Kompromisse zu Gunsten einer reinen Ökonomisierung und verwässerter Formulierungen. Es fehlen u.a. sinnvolle und klimaanangepasste Beschränkungen der künstlichen Beschneidung und der weiteren Ausdehnung von touristischen Nutzungen. Auch das Protokoll "Bodenschutz" lässt leider restriktive Aussagen zur künstlichen Beschneidung vermissen. Mittlerweile wurde auch das Protokoll "Energie" unterzeichnet. Allerdings fehlt darin z.B. ein Verbot der Errichtung von Kernkraftwerken im Alpenraum.

Das wichtige Verkehrsprotokoll ist von Italien, der Schweiz, Monaco und der EU noch nicht ratifiziert. Wirtschaftliche Interessen und der von der EU – Kommission angestrebte möglichst schnelle und billige Transport von Gütern über die Alpen halten die beiden Transitländer bisher von einer Zustimmung ab.

Die Alpenkonventionsverhandlungen stecken deshalb immer wieder in einer Sackgasse. Nötig wären deshalb klare Aussagen zu einer Reduzierung der Verkehrsbelastung in den Alpen.

Der Themenbereich "**Mobilität, Erreichbarkeit, Transitverkehr**" ist zumindest einer der Themenschwerpunkte des 2002 für den Zeitraum 2005-2010 von den Alpenanrainerstaaten festgesetzten "Mehrjährigen Arbeitsprogramms der Alpenkonferenz". (www.alpenkonvention.org). Ungeachtet dessen werden nach wie vor nicht-nachhaltige Entwicklungen und Projekte genehmigt und durchgeführt. Vor-

² s. hierzu auch: SPEER, F. (2001): Die Entstehung der Alpenkonvention – Von der Entstehung bis zur Unterzeichnung. Jahrbuch Verein zum Schutz der Bergwelt, München: 15-28.

aussetzung für eine Übereinkunft im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung ist daher eine verstärkte tatsächliche Beachtung und Umsetzung der Alpenkonvention. Auch im Freistaat Bayern wird noch in vielen Bereichen eine wirksame Umsetzung der Alpenkonvention vermisst.

Eine Übersicht über den Stand der Unterzeichnung und Ratifizierung der Alpenkonvention und seiner Durchführungsprotokolle findet sich unter www.alpenkonvention.org und www.cipra.org.

6 Protokoll "Wasserhaushalt" – ein Vorschlag der Internationalen Alpenschutzkommission zur Sicherung und Verbesserung des Wasserhaushalts und der Gewässer in den Alpenländern

Trotz Festlegung in der Rahmenkonvention der Alpenkonvention 1991 existiert bis heute nicht einmal ein offizieller Entwurf des Protokolls "Wasserhaushalt" (ebenso fehlen bisher Entwürfe/Ausarbeitungstexte der Protokolle "Bevölkerung und Kultur", "Luftreinhaltung", Abfallwirtschaft").

Angesichts der wirtschaftlichen Übernutzung und der immer offener zu Tage tretenden ökologischen Schäden hat die Internationale Alpenschutzkommission (CIPRA) im UNO-Jahr des Wassers 2003 in ihrem **Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention im Bereich Wasser einen Vorschlag zur Sicherung und Verbesserung des Wasserhaushalts und des Zustands der Gewässer** erarbeitet³, in dem sich die Alpenanrainerstaaten (A, CH, D, F, FL, I, MC, SLO und die EU) auch im Bereich des Wassers verpflichten sollten, in Erfüllung ihres Auftrags aufgrund des Übereinkommens vom 7. November 1991 zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), **eine ganzheitliche Politik zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums sicherzustellen**.

Gegenüber anderen grenzüberschreitenden Regelungen enthält dieser Vorschlag auch den Gletscherschutz, nachhaltige Nutzung der Wasserressourcen und weitere alpenspezifische Bereiche zum Thema Wasser, wie z.B. Hochwasserschutz, welche sowohl in den nationalen Gesetzgebungen als auch in der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu wenig oder nicht geregelt sind, und schließt auch die Schweiz, Liechtenstein und Monaco als Nicht-EU-Länder (und damit nicht an die WRRL gebunden) ein.

Dieser CIPRA-Vorschlag zum Wasserhaushalts-Protokoll formuliert "in Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Alpenkonvention" in der Präambel des Protokolls:

- "in dem Bewusstsein, dass der Alpenraum ein sensibles Gebiet von europäischer Bedeutung ist und hinsichtlich seiner Geologie, Geomorphologie, seines Klimas, seiner Gewässer, seiner Pflanzen- und Tierwelt, seiner Landschaft und seiner Kultur ein einzigartiges sowie vielfältiges Erbe darstellt und dass seine Hochgebirge, Täler und Vorgebirge ökologische Einheiten bilden, deren Erhaltung nicht nur Aufgabe der Alpenstaaten sein kann,
- in dem Bewusstsein, dass die Alpen Lebens- und Wirtschaftsraum für die ansässige Bevölkerung sind und darüber hinaus als Wasserschloss Europas größte Bedeutung für die außeralpinen Gebiete haben und dass dem nachhaltigen Umgang mit dem lebensnotwendigen Wasser deshalb eine enorme ökologische und sozioökonomische Bedeutung zukommt,
- in dem Bewusstsein, dass die ansässige Bevölkerung und die von den Wasservorkommen der Alpen abhängige Bevölkerung außerhalb des Alpenraums einen Anspruch auf den Zugang zu genü-

³ Dieser CIPRA-Vorschlag "Wasserhaushaltsprotokoll" wurde der Alpenministerkonferenz am 17.11.2004 in Garmisch-Partenkirchen vorgelegt.

gend Trinkwasser von guter Qualität haben und ihre Versorgung mit Wasser eine grundlegende Aufgabe der Vertragsparteien ist,

- in dem Bewusstsein, dass Wasser keine übliche Handelsware ist, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss,
- in dem Bewusstsein, dass die Nutzung des Wassers zu Zwecken der Ernährung, der Energiegewinnung, der Produktion, des Transports, der Freizeit und der Erholung so zu erfolgen hat, dass die Funktionalität des Wasserkreislaufs sowie der Landschafts- und Bodendynamik gewährleistet ist,
- in dem Bewusstsein ihrer Verantwortung, im Interesse der Allgemeinheit die Wasservorkommen und die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer zu erhalten und wo erforderlich zu verbessern,
- in der Überzeugung, dass Wasser als Element aber auch als Gewässer ein schützenswertes Gut darstellt, welchem auch wirtschaftlich zunehmende Bedeutung zukommt, was auch Auswirkungen auf die Bevölkerung entlang von Gewässern hat,
- in der Erkenntnis, dass den Wasservorkommen im Alpenraum als Lebensraum einer vielfältigen Flora und Fauna eine herausragende Bedeutung zukommt,
- in dem Bewusstsein, dass der Gewässerschutz für den Erhalt der Qualität des Trinkwassers wie auch für die Gewährleistung der Lebensfähigkeit der Gewässer und ihrer Biodiversität unerlässlich ist,
- in dem Bewusstsein, dass die noch vorhandenen natürlichen und naturnahen Gewässer erhalten werden müssen,
- in dem Bewusstsein, dass der Schutz der Quellen von herausragender Bedeutung für den Wasserhaushalt ist,
- in dem Bewusstsein, dass innerhalb der Alpen große klimatische und geomorphologische Unterschiede und dementsprechend sowohl unterschiedliche Abflussverhältnisse der Fließgewässer als auch unterschiedliche Schwerpunkte der Nutzungsansprüche bestehen, und dass Eingriffe in das Abflussregime von Fließgewässern sich grenzüberschreitend sowohl innerhalb als auch außerhalb des Alpenraumes auswirken,
- in dem Bewusstsein, dass nur gesunden und stabilen Wäldern und intakten Mooren und Feuchtgebieten wegen deren Wasserrückhaltefähigkeit vielschichtige Bedeutung zukommt,
- in der Überzeugung, dass ein ökologisch orientiertes Wasserregime für einen nachhaltigen Hochwasserschutz für die gesamten Flusseinzugsgebiete bis weit ins Alpenvorland von großer Bedeutung ist,
- besorgt über die Auswirkungen des Klimawandels, welcher durch die Zunahme der Treibhausgasemissionen bedingt ist, auf den Wasserhaushalt,
- in der Überzeugung, dass wirtschaftliche Interessen mit den ökologischen Erfordernissen in Einklang gebracht werden müssen,
- in der Überzeugung, dass die ansässige Bevölkerung in der Lage sein muss, ihre Vorstellungen von der gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung selbst zu definieren und an deren Umsetzung im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung mitzuwirken,
- in Anerkennung der Tatsache, dass sich die Einzugsgebiete vieler Fließgewässer des Alpenraums über mehrere Staaten erstrecken, dass bestimmte Probleme nur grenzübergreifend gelöst werden können und gemeinsame Maßnahmen der Alpenstaaten erforderlich machen,

sind [die Unterzeichnerstaaten der Alpenkonvention; Erg. des Verfassers] übereingekommen", wie dann auch im CIPRA-Vorschlag zum Wasserhaushalts-Protokoll in Art. 1 und in Art. 2 formuliert:

- dass " die Ziele des vorliegenden Protokolls der Schutz, die Erhaltung und die Gewährleistung der nachhaltigen Nutzung der Wasservorkommen, der Wassersysteme und der aquatischen Ökosysteme im räumlichen Anwendungsbereich der Alpenkonvention sind", was im Einzelnen weiter zu berücksichtigen ist und ,
- dass "die Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und zum Management das Vorsorge-, das Vorichts-, das Verursacher- und das Nutzerprinzip unter Gewährleistung des Rechts auf Deckung des Grundbedarfs an Wasser für alle respektieren."

Dort heißt es darüber hinaus, "die Vertragsparteien verpflichten sich, die Ziele dieses Protokolls auch in ihren anderen Politiken zu berücksichtigen".

Ernüchternd ist die Tatsache, dass dieser ausgewogene und nachhaltig angelegte CIPRA-Vorschlag zum Wasserhaushaltsprotokoll von 2003 bisher jedoch zu keinerlei offizieller Ausarbeitung des Wasserhaushaltsprotokolls durch die Alpenanrainerstaaten geführt hat, ebenso wenig wie eine ordnungsgemäße korrekte und konkrete Umsetzung der 2000 in Kraft getretenen EU-Wasserrahmenrichtlinie in Bayern (s.u.) sowie auch in den anderen Bundesländern.

7 Die europäische Wasserrahmenrichtlinie und ihre Umsetzung in Bayern

Zeitplan zur Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie⁴ (WRRL)

2003 Umsetzung in nationales Recht

2004 Bestandsaufnahme zur Gewässersituation

2006-09 Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme

- Zeitplan und Arbeitsprogramm (2006)

- Überblick über die wichtigsten Wasserbewirtschaftungsfragen (2007)

- Entwurf der Pläne und Programme (2008)

Jeweils Anhörung der Öffentlichkeit mit sechsmonatiger Frist zur Stellungnahme

2012 Umsetzung der Maßnahmenprogramme

2015 Erreichen der Umweltziele / "guter Zustand"

7.1 Der "gute Zustand" aller Gewässer bis 2015

Zentrales Ziel der Wasserrahmenrichtlinie ist der "gute ökologische, mengenmäßige und chemische Zustand" für alle Gewässer und das Grundwasser bis zum Jahr 2015. Ein "Verschlechterungsverbot" gilt seit dem Inkrafttreten der Richtlinie im Jahr 2000 und muss gerade jetzt in den Jahren der Umsetzung beachtet werden.

⁴ DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (2000): EU-Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft, Brüssel, vom 22.12.2000.

Bei der WRRL geht es erstmals nicht um sektorale, isolierte Lösungen, sondern gefordert ist eine integrierte Betrachtung und funktionale Verbesserung auf der Ebene der gesamten Flusseinzugsgebiete. Die Richtlinie verlangt u.a., in bestem Behördendeutsch, nach

- Art. 1a die "Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt",
- Art. 1b die "Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen",
- Art. 1d die "Sicherstellung einer schrittweisen Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers und Verhinderung seiner weiteren Verschmutzung" und
- Art. 1e einen "Beitrag zur Minderung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren".

Die Fließgewässer werden dabei kategorisiert in "natürlich", "wahrscheinlich erheblich verändert", "erheblich verändert" oder "künstlich". Nur für die als "natürlich" eingestuftes Gewässer soll allerdings das Ziel des "guten Zustands" gelten, nur sie müssen also hin zum Referenzzustand saniert und revitalisiert werden. Für die "veränderten Gewässer" gelten reduzierte Ziele, in der Sprache der Richtlinie nur das "gute Potenzial".

Die Richtlinie zielt – einem ganzheitlichen Ziel folgend – erstens also auf den Schutz und die Verbesserung der aquatischen Umwelt, um die Gewässerhabitate für die Ansprüche nachfolgender Generation zu erhalten und wiederherzustellen und will zweitens eine nachhaltige und ausgewogene Wassernutzung erreichen.

Diese Ziele der WRRL stellen angesichts des tatsächlichen Zustandes der Gewässer in Europa eine riesige Herausforderung dar. Den Berichten der Europäischen Umweltagentur⁵ zu Folge hat sich die Gewässerverschmutzung seit 1980 nicht generell verbessert und vor allem bei kleineren Fließgewässern und dem Grundwasser sogar verschlimmert. Der Wasserausbeutungsindex (water exploitation index) hat sich seit 1980 insbesondere in Südeuropa ebenfalls nicht verbessert⁶, die bewässerten Flächen wurden seit 1985 um 20 Prozent ausgeweitet und in vielen Küstenregionen macht sich eine Grundwasserversalzung bemerkbar. Diese Verschlechterung der Gewässersituation fand trotzdem statt, während zur gleichen Zeit die EU mehr als 25 Richtlinien und Verordnungen erließ, die die europäischen Gewässer schützen sollte: Eine Verordnungsflut, allerdings ohne wirklichen Wert.

Konkretisiert werden die Allgemeinen Ziele der Wasserrahmenrichtlinie durch die **Festlegung der Umweltziele in Art. 4**

Hieraus leitet sich u.a.

- ein allgemeines Verschlechterungsverbot her,
- die Erreichung eines guten chemischen und ökologischen Zustands für Oberflächengewässer und
- die Erreichung eines guten ökologischen Potentials und guten chemischen Zustands für künstliche und erheblich veränderte Wasserkörper.

⁵ EUROPEAN ENVIRONMENT AGENCY (1998): Europe's Environment: The Second Assessment, , European Environment Agency (Copenhagen) and STANNERS, D. & BOURDEAU, P. (1995): Europe's Environment – The Dobris Assessment, European Environment Agency, Copenhagen 1995.

⁶ EEA (2000): Environmental Signals 2000.

Ziel für das Grundwasser ist es, bis Ende 2015 einen guten chemischen und mengenmäßigen Zustand zu erreichen. Dabei ist es Ziel der WRRL, eine Verschlechterung des Zustands der Grundwasserkörper zu verhindern, d.h. Grundwasserentnahme und -neubildung müssen im Gleichgewicht stehen.

Alle signifikanten und anhaltenden Trends einer Steigerung der Konzentration von Schadstoffen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten sind umzukehren und so die Verschmutzung des Grundwassers schrittweise zu reduzieren. Zur weiteren Präzisierung ist für das Grundwasser durch die Europäische Kommission eine **Grundwasser-Tochtrichtlinie** vorgesehen.

Die Definition der genauen Ziele, Empfehlungen, Richtlinien und Maßnahmen wird allerdings nachfolgenden politischen Prozessen überlassen (durch Tochter-Richtlinien, Entscheidungen und Empfehlungen).

Der Erfolg dieser Art der stufenweisen Gesetzgebung hängt also wieder einmal vom politischen Willen der Beteiligten ab, aber auch davon, ob alle interessierten Kreise, insbesondere die Nichtregierungsorganisationen – NGOs – und eine breite Öffentlichkeit angemessen beteiligt werden und ob die Synergien der verschiedenen angesprochenen rechtlichen Instrumente genutzt werden können.

Die zahlreichen, bereits eingerichteten technischen und politischen Arbeitsgruppen werden eine entscheidende Rolle bei der Umsetzung spielen. Dabei ist gerade hier eine echte Beteiligung der NGOs von zentraler Bedeutung, um die Interessen der Öffentlichkeit und der Umwelt einbeziehen zu können. Unsere (leidvollen) Erfahrungen zeigen, dass meist erst durch die Forderungen, Einsprüche und öffentlichen Interventionen von NGOs ein wichtiges Regulativ für die Umsetzung von Umweltrecht wirksam wird.

Die Erstellung von Bewirtschaftungsplänen

Alle Entscheidungen über Nutzungen und Eingriffe in die Gewässer eines Flusseinzugsgebiets sollen mit Hilfe sogenannter Bewirtschaftungspläne gefällt werden.

Der Bewirtschaftungsplan ist als die fachliche und wasserrechtliche Grundlage für ein zielgerichtetes, geordnetes und vor allem abgestimmtes Handeln zu verstehen, um möglichst vielen Nutzungsansprüchen gerecht zu werden.

Dieser Flussgebietsplan beinhaltet unter anderem

- eine **Beschreibung des gegenwärtigen Zustands** des Flussgebietes und
- ein **Maßnahmenprogramm**, mit dem der "gute Zustand der Gewässer" erhalten bzw. erreicht werden soll.

Der Bewirtschaftungsplan muss bis 2009 erarbeitet sein und wird regelmäßig (spätestens alle sechs Jahre) angepasst und fortgeschrieben.

Die Mitgliedsstaaten müssen für jede Flussgebietseinheit eine verantwortliche Behörde benennen. Sie erstellt die Pläne und führt sie aus.

Für internationale Flussgebietseinheiten müssen sich die Mitgliedsstaaten um die Erstellung eines gemeinsamen internationalen Bewirtschaftungsplans bemühen.

Der Bewirtschaftungsplan für eine Flussgebietseinheit umfasst

1. eine allgemeine Beschreibung der Flussgebietseinheit, d.h. der Oberflächengewässer und des Grundwassers,
2. eine Zusammenfassung aller signifikanten Belastungen und anthropogenen Einwirkungen auf die Gewässer,

3. eine Auflistung der Schutzgebiete,
4. Karten des Überwachungsnetzes für die Oberflächengewässer, das Grundwasser und die Schutzgebiete,
5. eine Liste der Umweltziele für die Gewässer,
6. eine Zusammenfassung der wirtschaftlichen Analyse der Wassernutzung,
7. eine Zusammenfassung aller Maßnahmen und Maßnahmenprogramme,
8. eine Auflistung der zuständigen Behörden und
9. eine Zusammenfassung der Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit.

Um die im Bewirtschaftungsplan für 2015 festgelegten Ziele zu erreichen, definiert das bis Ende 2009 festgelegte Maßnahmenprogramm für jede Flussgebietseinheit die zu treffenden Vorkehrungen, z.B.

1. Maßnahmen zur Verringerung des Eintrags durch **diffuse Quellen und durch Punktquellen**,
2. Maßnahmen zur Verringerung des Eintrags **prioritär gefährlicher Stoffe** und
3. Maßnahmen zur Verbesserung der sonstigen **Gewässereigenschaften wie Uferrenaturierung und Errichtung von Fischtreppen**.

Das Maßnahmenprogramm ist eigentlich ein Teil des Bewirtschaftungsplanes.

Das Maßnahmenprogramm umfasst

- Umsetzung vorhandener Richtlinien, z.B. Nitratrichtlinie, Kommunalabwasserrichtlinie,
- Qualitätsstandards für die Gewässer zur Festlegung der Anforderungen an Einleitungen,
- Verfolgung des Ziels zur Einführung von kostendeckenden Wasserpreisen,
- Einführung einer Genehmigungspflicht für Entnahmen und Aufstauungen, Einleitungen,
- Grundsätzliches Verbot der Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser und die Umkehrung einer Erhöhung von Schadstoffen,
- Maßnahmen zur Vorbeugung vor unfallbedingten Verschmutzungen,
- Zusätzliche Schutz- und Sanierungsmaßnahmen zur Zielerreichung wie z.B. Einrichtung von Schutz- und Schongebieten, Bau von Fischtreppen, Renaturierungen usw..

Die Erstellung der Bewirtschaftungspläne ist für die NGOs ein äußerst wichtiger Prozess, da hierbei alle für die Erreichung der Umweltziele relevanten Schritte entschieden werden. Deshalb verpflichtet die WRRL die Mitgliedsstaaten ausdrücklich, jedermann umfassende Informationen zugänglich zu machen und die Öffentlichkeit an allen durch die Bewirtschaftungspläne abgedeckten Entscheidungen aktiv zu beteiligen.

Der entscheidende Punkt: die Informationsrechte für die Öffentlichkeit

Für NGOs dürfte ein Passus in Artikel 14 der WRRL höchste Bedeutung erlangen:

"Auf Antrag wird auch Zugang zu Hintergrunddokumenten und Informationen gewährt, die bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplanentwurfs herangezogen wurden."

Insbesondere sollen Einzelheiten über die Kontrollmaßnahmen für punktförmige Verschmutzungsquellen (Artikel 11(3)(i)) und für andere Beeinträchtigungen des Gewässerzustands (Artikel 11(3)(j)) auf Antrag zugänglich gemacht werden.

Artikel 14 sieht also auf Antrag den Zugang auch zu den eigentlichen Mess- und Überwachungsdaten vor. Diese Daten sollten es NGOs ermöglichen, sämtliche Entscheidungen über die Bewirtschaftung und den Schutz der Gewässer einer Flussgebietseinheit kritisch zu hinterfragen und zu bewerten.

Durch Aufdeckung und Kritik strategischer Schwächen in den Bewirtschaftungsplänen haben NGOs die Gelegenheit, mit Unterstützung der Öffentlichkeit die Zukunft der europäischen Gewässer zum Besseren zu wenden.

Entscheidend für ein transparentes Wassermanagement ist eine umfassende öffentliche Beteiligung an allen Schritten der Bewirtschaftungspläne. Je größer die öffentliche Beteiligung, desto fundierter werden die Pläne ausfallen, und desto besser sind sie legitimiert und von der öffentlichen Meinung getragen.

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie bietet in der Tat eine große Chance für die notwendige Umorientierung der europäischen und damit auch der bayerischen Gewässerpolitik. Hoffnungsvolle Ansätze zeigen neue Leitbilder wie "Auf zu neuen Ufern", "Flüsse brauchen Platz" oder einzelne Renaturierungsprojekte. Die Einhaltung und Wiederherstellung eines "guten ökologischen, chemischen und mengenmäßigen Zustandes" für alle Gewässer, der Fließgewässer, wie der Oberflächengewässer und für das Grundwasser ist eine große Herausforderung.

In seinen bisherigen Stellungnahmen hat z.B. der Bund Naturschutz in Bayern e. V. die Ziele und Aufgabenstellung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie als eine große Chance begrüßt, die Gewässer und Feuchtgebiete in ihrer ökologischen Qualität zu erhalten und zu verbessern. Der ganzheitliche ökologische Ansatz der Wasserrahmenrichtlinie entspricht dabei der Gewässerpolitik aller Naturschutzverbände seit vielen Jahrzehnten. Das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot der Richtlinie für die Gewässer hat auch der Bund Naturschutz in Bayern – wie auch im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beschrieben – schon lange vor der Gültigkeit der Wasserrahmenrichtlinie vertreten.

7.2 Beteiligungsprozess für die Naturschutzverbände bisher ungenügend

Das Anliegen aller bayerischen Naturschutzverbände bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ist, den Freistaat Bayern zu einer vorbildlichen Wasserregion der Europäischen Union zu machen, nicht aus falsch verstandenem Selbstzweck oder aus einer – oft vermuteten – ökologischen Überheblichkeit heraus, sondern weil dies erstens dem Ziel der Nachhaltigkeit und zweitens exakt den Zielen der Bayerischen Verfassung entspricht. Dort heißt es im Artikel 141: "Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ("Wasser, Boden, Luft", Erg. des Verfassers) ist, auch eingedenk der künftigen Generationen, der besonderen Fürsorge jedes einzelnen und der staatlichen Gemeinschaft anvertraut." Beste Ansätze sind von der Bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung bereits im Programm des Regierungsbezirkes Unterfranken "Trinkwasser für Unterfranken" mit dem Untertitel "Wege zu einer nachhaltigen Wasserwirtschaft in der Region"⁷ dargestellt und öffentlich gemacht worden. Dieses ist auch das Vorbild für die Broschüre "Wasserland Bayern"⁸, deren Ziele im gleichen Maße für die Alpenregion gelten.

Jedoch sowohl diese allgemeinen Ziele der Wasserrahmenrichtlinie, als auch die Umweltziele für die Maßnahmenprogramme nach Art. 4, das Ziel des "guten Zustandes" für die Oberflächen- und Grundwasserkörper, das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot erscheinen durch die bisherigen Ergebnisse der Bestandsaufnahme und Bewertung der Bayerischen Staatsregierung massiv gefährdet.

⁷ REGIERUNG VON UNTERFRANKEN (Aug. 2005): Trinkwasser für Unterfranken. Würzburg, 3. erweiterte Auflage, 40 S.

⁸ BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (2002): Wasserland Bayern – nachhaltige Wasserwirtschaft in Bayern. 4. aktualisierte und erweiterte Auflage, München, 94 S.

Der bisherige Beteiligungsprozess⁹ entspricht nicht der Intention des Art. 14 der WRRL, wo es expliziert heißt: **"Die Mitgliedsstaaten fördern die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Umsetzung dieser Richtlinie..."**. Die bisherige Beteiligung war nur eine formale, eine wirkliche Mitwirkung war nicht gegeben. Die bedeutsamen Beiträge der Umweltverbände fanden keinen Niederschlag in Bestandsaufnahme und Bericht. Im Gegenteil: Wichtige fachliche Arbeiten, die von den Umweltverbänden z.B. Bund Naturschutz in Bayern und Landesbund für Vogelschutz in Bayern gefordert oder unterstützt wurden, sind nicht Bestandteil des Berichtes. Dazu gehören unter anderem die differenzierte Aufnahme von Grundwasserkörpern in kleinerem Betrachtungsraum, aber auch die Aufnahme der grundwasserabhängigen Landökosysteme.

Auch die fachlich begründeten Beiträge der Naturschutz- und Umweltverbände zur Problematik der "erheblich veränderten Wasserkörper" führten nicht zu einer Verbesserung der Kriterien im Sinne der CIS- Leitfäden¹⁰ und der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie. Die von den bayerischen Behörden vorgelegten Ausarbeitungen führen im Gegenteil zu einer **fortschreitenden Verschlechterung und Aushöhlung der Kriterien**, die weder fachlich begründet, noch gerechtfertigt sind. Damit fehlt auch die Transparenz von Festlegungen. Ein zentrales Element der "Empfehlungen der Wasserdirektoren" von Dublin (Juni 2004)¹¹ wird so nicht erfüllt.

7.3 Lebensadern der Menschheit – begradigt, geschunden und abqualifiziert

Flüsse und Flusslandschaften zählen zu den schönsten, artenreichsten, zugleich auch sensibelsten Lebensräumen Mitteleuropas. Aus gutem Grund werden Bäche und Flüsse, zusammen mit den sie umrahmenden begleitenden Auen, nicht nur Lebensadern der menschlichen Zivilisation, sondern darüber hinaus das "ökologische Rückgrat" des Landes genannt. Flüsse und Bäche mit ihren Überschwemmungsgebieten prägen die Landschaften und sind für die biologische Vernetzung von unschätzbarem Wert.

Doch kaum ein Teil der Natur wird so geschunden wie die Flüsse. Aufgrund vielfacher Nutzung durch Siedlungen, Industrie, Verkehrswege, Hochwasserschutz und intensive Landwirtschaft sowie durch Wasserkraftanlagen sind rund 80 Prozent der Fluss-Auen verloren gegangen. Die Hochwassergefahren steigen durch Einengung des Flussbetts, Begradigung (Laufverkürzung) und Eindeichung. Erst langsam setzt sich die Erkenntnis durch, dass der "Ausbau" der Flüsse zu Wasserstraßen, wie die Kanalisierung schamhaft genannt wird, die Fließgewässer zerstört, die Hochwassergefahr weiter erhöht und die wertvollen Lebensräume der Auen vernichtet.

Dennoch, wo man den Flusslandschaften halbwegs ihren natürlichen Charakter belässt, schlägt ein kräftiger Puls in diesen Adern der Regionen, und sie bleiben eine wichtige Lebensgrundlage der Bevölkerung. Sie bilden die Basis für eine zukünftige nachhaltige Regionalentwicklung, vor allem für sanften Tourismus und nachhaltige Landwirtschaft. Dies ist der Bevölkerung und den Entscheidungsträgern in Mitteleuropa nur selten bewusst.

⁹ s.a. www.wasserrahmenrichtlinie.bayern.de

¹⁰ z.B.: <http://www.bund.net/lab/reddot2/pdf/jekel.pdf>; www.wasserblick.net

Der CIS-Leitfaden bez. des Art.14 (Information und Beteiligung der Öffentlichkeit) der WRRL stellt eine gemeinsame Umsetzungsstrategie der Europäischen Kommission und der Mitgliedsstaaten (CIS) für den Art. 14 dar.

Eine Chance für echte Wiedergutmachung an den jahrzehntelang geschundenen und zu Kanälen degradierten Gewässern kam nun aus Brüssel, durch die "EU-Wasserrahmenrichtlinie". Folgendes Schema kennt man im Naturschutz auch in Bayern: Bayerns Regierung schläft, Europa schiebt an, die Bayerische Staatsregierung bremst, der Bund Naturschutz mahnt, und nach langem Hin und Her führt Druck aus Brüssel doch noch zu einem guten Ergebnis.

So war es bei der bayerischen Umsetzung der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Natura 2000¹², die nach hartem Kampf des Bund Naturschutz¹³ letztlich auch in Bayern ein tragfähiges Netz geschützter Flächen geschaffen hat. Und so scheint es jetzt bei der WRRL wieder zu werden. Wieder bringt eine ehrgeizige Vorgabe der EU – hier der "gute Zustand" der Gewässer – frischen Schwung in eine Situation, die im Freistaat Bayern irgendwo zwischen zögerlichen Fortschritten bei der Renaturierung und Reinhaltung von Fließgewässern und groben Anschlägen auf letzte Flussnatur wie die frei fließende Donau schwankt. Und wieder lässt sich die Bayerische Staatsregierung allerhand Tricks einfallen, um nur ja nicht das europäische Tempo mitgehen zu müssen. Wir befinden uns also in der "Bayern bremst"-Phase, woraus folgt, dass sich alle Naturschützer jetzt im Sinne von Natur und Mensch zu Wort melden müssen.

7.4 Der bayerische (Irr-)Weg contra "guter Zustand"

Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie forderte also als ersten Schritt im Zeitplan der WRRL bis Ende 2004 eine Bestandsaufnahme des physischen, ökologischen und chemischen Zustands der Gewässer, die die Grundlage für eine vorläufige Bewertung und Einstufung unserer Gewässer war.

Die Bayerische Staatsregierung, die für die Umsetzung der Richtlinie im Freistaat und für die Kategorisierung unserer Gewässer zuständig ist, hat in dieser ersten vorläufigen Gewässereinstufung im Januar 2005 jedoch gezeigt, dass sie die Herausforderung der WRRL bisher mehr in schönen Worten als in konkreten Taten umsetzen möchte. All die begrüßenswerten Ziele der WRRL erscheinen durch die bisherigen Ergebnisse der bayerischen Bestandsaufnahme und Bewertung massiv gefährdet.

Die Einstufung "erheblich verändert", die nach der Wasserrahmenrichtlinie nur in bestimmten Ausnahmen erfolgen soll, will die Bayerische Staatsregierung offensichtlich eher zur Regel machen. Dabei bedient sie sich dreier Instrumente, die dem Gedanken der WRRL zuwider laufen und das Ziel haben, das Verbesserungsgebot auszuhebeln. Denn je schlechter die Einstufung, desto geringer ist die Pflicht Bayerns, den guten Zustand der Gewässer wiederherzustellen. Die drei "Tricks" sind:

- **das 30-Prozent-Kriterium:** Wenn 30 Prozent eines Abschnittes erheblich verändert sind, dann wird der ganze Abschnitt als erheblich verändert betrachtet. Das steht im Widerspruch zum bundes-

¹¹ EU-KOMMISSION (June 2004): Principles and Communications of Results of the 1st Analysis under the water framework directive, Dublin.

¹² DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 103:1-6. Der Rat der Europäischen Gemeinschaften (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 206:7-50.

¹³ s.a. MARGRAF, C., v. LINDEINER, A. (2005): Natura 2000 in den bayerischen Alpen – Anspruch und Realität. Jahrbuch des Vereins zum Schutz der Bergwelt, München 70: 199-212.

Karte 1: Amtliche Karte (Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft (2005); jetzt Bayer. Landesamt für Umwelt) der "vorläufigen Einstufung" der Fließgewässer und Seen Bayerns für die EU-Kommission im Rahmen der Bestandsaufnahme für die EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Die ungerechtfertigt hohe Anzahl (51 %) der als "Heavily modified water bodies" (HMWB=erheblich veränderte Wasserkörper) und als sog. HMWB-Kandidaten eingestuftes Fließgewässer Bayerns spiegelt sich in den Farben gelb mit 20 % bei HMWB und grau mit 31 % als Kandidaten für "erheblich verändert" wieder.

Diese bewusste Degradierung der bayerischen Gewässer ist durch nichts gerechtfertigt und ist deshalb, wie im Artikel beschrieben, in toto abzulehnen, weil die Anwendung dieser "Bayerischen" Kriterien (in Verbindung mit zu großen Gewässerabschnitten werden schon bei 30 % HMWB, anstatt erst bei 70 %, die gesamten Flussstrecken als HMWB ausgewiesen) im offenen Gegensatz zu den europäischen Leitlinien steht, die dem Grundsatz zugeordnet ist, dass **"die Ausweisung sich (...) nicht etwa durch eine bestehende Nutzung wie Schifffahrt oder Wasserkraft begründen (lässt), sondern allein durch eine signifikante Beeinträchtigung dieser Nutzung infolge von Maßnahmen, die im Hinblick auf die Erreichung des guten Zustands geplant sind"**.

Diese fachlich nicht zu rechtfertigende Missachtung bzw. Verdrehung der europäischen Leitlinien allein zeigt deutlich, dass die (vorläufige) Einstufung durch die Bayerische Wasserwirtschaftsverwaltung offenkundig erst auf Weisung durch das zuständige Ministerium erfolgt ist.

weit üblichen Vorgehen, das in der Regel – wie etwa das Nachbarland Baden-Württemberg – von einem 70-Prozent-Kriterium ausgeht.

- **die Abschnittsbildung:** Durch die Vorgabe, bei der Bewertung möglichst lange Flussabschnitte zu bilden, erfahren naturnahe Bereiche zu wenig Beachtung: Die Mainschleife bei Volkach etwa, die ein Kleinod am ansonsten stark genutzten Main darstellt, droht durch die überlangen Abschnitte in der Gesamtbewertung unterzugehen.
- **die Überbewertung der landwirtschaftlichen Nutzung:** Die heute häufig als nicht nachhaltig erkannte und deshalb zu Recht kritisierte landwirtschaftliche Nutzung wird als Kriterium für eine irreversible Veränderung angegeben. Durch dieses fachlich nicht haltbare Kriterium kommt es zu massiven Fehleinstufungen.

7.5 Europäischer Schutz für bayerische Flüsse – WRRL verwässert statt verbessert?

Der hier geschilderte und offen beklagte "bayerische Weg" bei der Kategorisierung der Gewässer macht nahezu jede beliebige bzw. politisch gewünschte Einstufung möglich. Mit einer fast schon generellen Einstufung großer Teile unserer Gewässer als "heavily modified water bodies" (HMWB = "erheblich veränderter Wasserkörper") droht die Gefahr, dass von vorne herein, eine Sanierung der Gewässer hin zu dem von der WRRL bis zum Jahr 2015 explizit geforderten "guten Zustand" unmöglich gemacht werden könnte.

Dies gilt es nun im Vorfeld der zu erfolgenden endgültigen Einstufungen mit allen Mitteln zu verhindern.

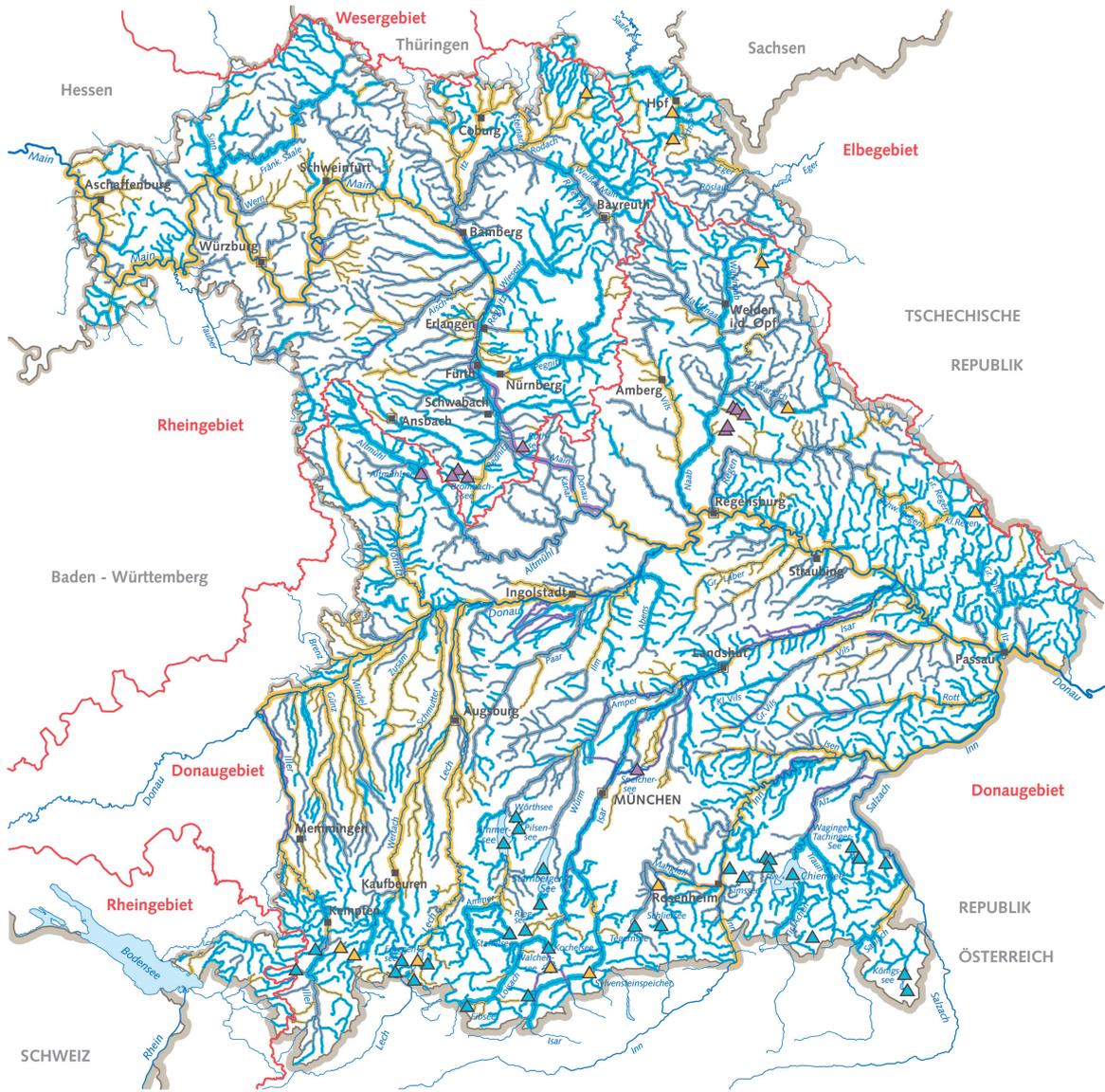
Die Bayerische Staatsregierung und / oder die mit der Umsetzung beauftragten Behörden scheinen die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie verwässern zu wollen.

Die ersten (vorläufigen) Einstufungen u.a. an der niederbayerischen Donau scheinen diesen Verdacht zu bestätigen:

Der letzte frei fließende Abschnitt, die 69 als naturnah zu bezeichnenden Kilometer der "freifließenden Donau" zwischen Straubing und Vilshofen sind als "erheblich verändert" (HMWB) eingestuft – ein (politisch gewollter) Kniefall des Bayerischen Umweltministers Werner Schnappauf vor der Kanalbaulobby, wie in einem entsprechenden Schreiben nachgelesen werden kann.

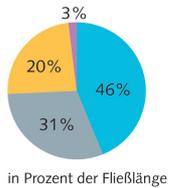
In diesem Schreiben des Bayerischen Umweltministers Dr. Werner Schnappauf vom 02.12.2004 an den Vorstand der Rhein-Main-Donau-AG heißt es u.a.:

Karte 2.14 Künstliche oder erheblich veränderte Gewässer



Vorläufige Einstufung der Fließgewässer und Seen*

- ▲ nicht erheblich verändert
- ▲ Kandidat für „erheblich verändert“
- ▲ erheblich verändert
- ▲ künstlich



- Hauptwasserscheiden Donau, Rhein, Elbe und Weser
- Sitze der Bezirksregierungen
- Kreisfreie Städte
- Staatsgrenzen
- Landesgrenzen

Fachdaten: Wasserwirtschaftsämter, Bezirksregierungen und Bayer. Landesamt für Umwelt
 Topographische Grunddaten: ATKIS®, DLM1000
 © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, 2003

0 50 km

© Bayer. Landesamt für Umwelt, eine Behörde im Geschäftsbereich des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

*Nach WRRL werden nur Seen mit einer Fläche von mindestens 50 Hektar betrachtet. Sie werden in der Karte als Dreieck dargestellt.

"Die von Ihnen angesprochene Donaustrecke zwischen Straubing und Vilshofen ist Bundeswasserstraße und Teil des transeuropäischen Binnenwasserstraßennetzes. In Bayern werden alle Wasserkörper entlang dieses Schifffahrtsweges in Main, Main-Donau-Kanal und Donau – einschließlich der Strecke zwischen Straubing und Vilshofen – vorläufig als künstlich oder erheblich verändert ausgewiesen. Der Bericht an die EU-Kommission zur Bestandsaufnahme wird auch darlegen, dass die Donau zwischen Straubing und Vilshofen gegenwärtig ein Engpass für die Schifffahrt ist und deswegen ein Raumordnungsverfahren mit 3 möglichen Varianten zur Verbesserung des Verkehrsweges läuft..... Wir werden vor einer abschließenden vorläufigen Festlegung auch mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung das Benehmen herstellen."¹⁴

Die BN – Stellungnahme dazu lautet: Aus diesem Ministerschreiben ist klar ersichtlich, dass die Einstufung dieses Donau-Abschnittes rein nach den Bedürfnissen der Schifffahrt orientiert ist und wohl nach dem Willen der Bayerischen Staatsregierung auch endgültig bleiben soll. Dies widerspricht klar den fachlichen Kriterien für die Bewertung nach der WRRL. Auch wenn die Donau in diesem Bereich eine "Bundeswasserstraße" ist, kann dies nicht als allgemeines Ausweiskriterium für "erheblich verändert" gelten: "Die Ausweisung lässt sich (...) nicht etwa durch eine bestehende Nutzung wie Schifffahrt oder Wasserkraft begründen, sondern allein durch eine signifikante Beeinträchtigung dieser Nutzung infolge von Maßnahmen, die im Hinblick auf die Erreichung des guten Zustands geplant sind." (IRMER UND KEITZ: S. 77)¹⁵. Der Bund Naturschutz in Bayern verweist in diesem Zusammenhang auch auf die Elbe, die trotz ihrer Funktion als Bundeswasserstraße nicht als "erheblich verändert" ausgewiesen wurde.

Weiterhin hat die Bayerische Staatsregierung die Einstufung dieses Donau – Abschnittes als erheblich verändert auf EU-Ebene durch eine fachlich unzulässige Abschnittsbildung bewirkt. Trotz des einzigartigen ökologischen Wertes und der biogeographisch einzigartigen Lage der 69 km frei fließenden Donau wurde dieser Abschnitt "versteckt" in den 7 deutschen Donau-Wasserkörpern mit Staustufen (bayerischer Fachbeitrag des Dachberichtes, Roof Report 2004)¹⁶. Die Abgrenzung der Donau-Wasserkörper ist völlig unzureichend und widerspricht den CIS-Leitfäden, indem die frei fließende Donau zwischen Straubing und Vilshofen mit dem Stau des Kachlet- Kraftwerks stromaufwärts von Passau zusammengefasst wurde. Als Gründe für die Nichterreichung des Ziels des guten ökologischen Zustandes sind für alle Donau-Wasserkörper der Stau und die reduzierte Strömung angegeben. Dies trifft für die Donau zwischen Straubing und Vilshofen nachgewiesenermaßen nicht zu, so dass die Einstufung fachlich nicht haltbar ist. Wenn der Vorgabe gefolgt worden wäre, die Wasserkörper nach wesentlichen Änderungen physikalischer – insbesondere hydromorphologischer – Eigenschaften, d.h. auch einem Wechsel zwischen gestauten und ungestauten Bereichen vorzunehmen, müsste die frei fließende Donau zwischen Staubing und Vilshofen (Strecke mit sehr naturnaher Linienführung, z.B. Mühlhamer Schleife!) als eigener Wasserkörper abgegrenzt sein und dürfte entsprechend nicht als erheblich verändert eingestuft werden.

Insgesamt werden in der vorgelegten behördlichen Auflistung zahllose Bäche und Flüsse (insgesamt 51 Prozent der größeren bayerischen Fließgewässer) als "erheblich verändert" bzw. als Kandidat für "erheblich verändert" eingestuft..."

¹⁴ zum transeuropäischen Binnenwasserstraßennetz s.a.: <http://www.bund-berlin.de/index.php?id=85&type=10>

¹⁵ IRMER & KEITZ (2002): Die Ausnahmeregelungen für künstliche und erheblich veränderte Gewässer. Handbuch zur EU – Wasserrahmenrichtlinie – WRRL.

¹⁶ INTERNATIONALE DONAUKOMMISSION (IKSD), 2004.

7.6 Skandalöse Fehlurteile

Insgesamt 51 Prozent der größeren bayerischen Fließgewässer sollen also laut vorläufiger offizieller Bewertung als "erheblich verändert" oder als Kandidat für diese Kategorie eingestuft werden. Damit will die Bayerische Staatsregierung erreichen, dass für diese Gewässer nur reduzierte Ziele der Wasserrahmenrichtlinie gelten.

Besonders skandalös sind die ungerechtfertigt schlechten Beurteilungen beispielsweise bei den in der Karte gekennzeichneten Flüssen:

1. die Donau zwischen Straubing und Vilshofen, die "Arche Noah Bayerns", in Wirklichkeit ein weitgehend naturbelassenes Fließgewässer, das als "Heavily modified water bodies – HMWB – eingestuft wurde, so als ob die Donau dort bereits kanalisiert sei;
2. die Isar am Isarmündungsgebiet, das schützenswerteste Stück der Isar, das revitalisiert und als Retentionsraum ausgewiesen werden sollte; ein Topgebiet der Artenvielfalt;
3. die Paar, ein naturschutzfachlich und auch morphologisch wertvoller Nebenfluss der Donau mit weitgehend intakter Aue;
4. der Regen, mit hoher ökologischer Durchgängigkeit nach gelungener Renaturierung;
5. die Schmutter, einer der ökologisch gesehen besten schwäbischen Flüsse;
6. die oberpfälzische Vils, ein Vorzeigeobjekt gelungener Renaturierung;
7. die Iller südlich Memmingen;
8. die Schwarze Laaber, mit herrlichem Flusstal;
9. der Main an der Mainschleife bei Volkach, ein schützenswertes Kleinod, Naturerbe mit hoher ökologischer Wertigkeit;
10. die Salzach, einer der wenigen noch weitgehend ungestauten Alpenflüsse, der renaturiert, revitalisiert und bis 2015 in den geforderten "guten Zustand" versetzt werden kann.

Der Bund Naturschutz kritisiert diese erste (vorläufige) Bewertung nach den Vorgaben der WRRL durch die Bayerischen Behörden im Staatsministerium für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz und durch das Bayerische Landesamt für Wasserwirtschaft (seit 2005 in das Bayerische Landesamt für Umwelt integriert) als methodisch falsch und fachlich unhaltbar.

Durch die negative Beurteilung der Gewässer droht zudem die Gefahr, dass künftige Fördermittel an Bayern vorbeifließen. Damit stehen auch bereits angedachte Renaturierungsprojekte vor dem Aus, ehe sie begonnen haben.

Gefordert wird nun wohl wie bei der Umsetzung der FFH RL und der Vogelschutz-RL – (wieder) die EU-Kommission bzw. der Europäische Gerichtshof (EuGH) sein, die eine Überprüfung der bayerischen Bewertung vornehmen müssen.

Aufgrund der schlechten Erfahrungen des Naturschutzes in Bayern mit der bisher nicht akzeptablen Umsetzung der WRRL (in der ersten vorläufigen Bewertung bewusst fehlerhafte Einstufung der Oberflächengewässer als "künstlich oder erheblich verändert") wird daher die dringende Empfehlung an NGOs gegeben, baldmöglichst auch in den anderen Regionen des WRRL – Geltungsbereiches, einschließlich der Alpen, die WRRL – Meldungen bez. der o.g. "Bewertungen" der einzelnen Länder an die EU-Kommission (Stichdatum Ende 2004) gemäß Art. 4-6 der WRRL (Umweltziele, Merkmale der Flussgebietseinheit, Überprüfung der Umweltauswirkungen, Verzeichnis der Schutzgebiete) auf ihre Richtigkeit und evtl. Falscheinstufung zu überprüfen und ggf. die EU-Kommission einzuschalten.

Hoffnung auf eine ordentliche, also Richtlinien konforme Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Deutschland gibt nun die Aussage des Sprechers der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), Dr. Ing. Stefan Hill aus dem derzeit präsidierenden rheinland-pfälzischen Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz/Mainz, der auf der Fachtagung "Wasserrahmenrichtlinie und Naturschutz" der Alfred Töpfer Akademie für Naturschutz am 11. Oktober 2006 in Schneverdingen in der Talkrunde zum Thema "Umsetzung von WRRL und Natura 2000 auf Länderebene" auf gezielte Nachfragen erklärte, dass die LAWA an alle Bundesländer die Vorgabe einer korrekten Umsetzung der Bestimmungen der WRRL und u.a. bei der Einstufung der Gewässer in "Heavily modified water bodies (HMWB)" herausgegeben habe. Der Autor dieses Beitrags hatte auf die äußerst unterschiedliche Handhabung der Kriterien durch einzelne Bundesländer, bzw. deren mit der Umsetzung beauftragten Behörden, und u.a. auf die daraus resultierenden, oben zitierten "skandalösen Fehlurteile" der Bayerischen Behörden bei der Bestandsaufnahme hingewiesen.

Er äußerte bei der Fachtagung seine Ansicht, dass dies dann – wie bei der (Nicht-) Umsetzung der FFH – Richtlinie durch die Bundesrepublik Deutschland, bzw. einiger Bundesländer – zu einem Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission mit einer Verurteilung der BRD führen würde.

Der BRD wurde im Fall der unzureichenden Umsetzung der FFH – Richtlinie durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) eine tägliche (!) Strafzahlung von ca. 730.000 EUR angedroht, wenn die Umsetzung der Richtlinie nicht Richtlinien konform erfolgen würde. Erst die dann erfolgten, angeforderten Nachmeldungen von Natura 2000-Gebieten verhinderten die angedrohten Strafzahlungen.

Dr. Ing. Stefan Hill erklärte dazu, dass die LAWA gerade in bezug auf die Fragen der Bewertung der Gewässer, die angesichts der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland eine wichtige Rolle spielten, eine unterschiedliche Handhabung der Kriterien der WRRL durch einzelne Länder nicht dulden werde. Die LAWA würde bei nicht gesetzeskonformer Auslegung der WRRL diese inkriminierten Länderergebnisse nicht akzeptieren.

7.7 Forderungen des Bundes Naturschutz in Bayern e.V. an die Bayerische Staatsregierung

Um die große Bedeutung der WRRL und ihrer konsequenten Beachtung zum Vorteil von Gewässern, Natur und Mensch zu unterstreichen, haben die Delegierten des Bundes Naturschutz auf ihrer Jahresversammlung Ende April 2005 in Lindau in einer Resolution die Bayerische Staatsregierung aufgefordert, die WRRL so umzusetzen, dass

- möglichst viele Gewässer wieder den guten Zustand und nicht nur wenige das "gute Potenzial" erreichen können und damit das Verbesserungsgebot der Richtlinie für die Gewässer beachtet wird,
- die aktuelle Bestandsaufnahme der bayerischen Fließgewässer durch das zuständige Staatsministerium fachlich überprüft und korrigiert wird, um gravierende Fehleinschätzungen bei der Umsetzung der WRRL zu vermeiden,
- die Einstufung "erheblich verändert", wie von der EU vorgesehen, die Ausnahme von der Norm bleibt,
- hochrangig schützenswerte Flussbereiche als eigene Abschnitte ausgewiesen werden,
- die Einbindung in ein umfassendes Auen- und ökologisches Hochwasserschutzkonzept erfolgt und
- ausreichende Finanzmittel für die Umsetzung zu Verfügung gestellt werden.

Doch der Bund Naturschutz in Bayern e. V. wird es nicht bei Forderungen an die Politik bewenden lassen, sondern wird exemplarisch eine eigene Bewertung einiger Fließgewässer nach den Kriterien der

WRRL vornehmen. Zu diesem Zweck hat der Verband bereits ein Team von Ansprechpartnern vor Ort aufgebaut. Ähnlich wie bei der FFH – Richtlinie¹⁷ wird der Bund Naturschutz eine EU-konforme Umsetzung der Ziele der WRRL auch in Bayern einfordern – zum Nutzen der ganzen Gesellschaft. Denn ökologisch intakte Gewässer sind die schönsten und billigsten Erholungslandschaften, laden zum Baden ein, decken den Tisch mit reichem Fischvorkommen und sind mit ihren Auen beste Trinkwasserspender.

7.8 "Guter Zustand" oder das "gute ökologische Potenzial"?

Doch unabhängig von diesen (geradezu "befürchteten") Querelen um die Einstufung der Gewässer durch die Bayerischen Behörden, hat bei der Umsetzung die Richtlinie auch "unterhalb" des Zieles der Erreichung des "guten Zustands" wichtige Ziele festgesetzt, die es gilt zu beachten und die weiterhin Chancen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und / oder des chemischen Zustands ermöglichen.

Die Wasserrahmenrichtlinie hat, um auch schwerwiegend physisch veränderte Gewässer zu berücksichtigen, die Kategorie der "künstlich und erheblich veränderten Gewässer" eingeführt – als Ausnahme von der Norm.

Für die ökologische Einstufung dieser künstlichen und erheblich veränderten Gewässer wurde (in Analogie zur Definition des "guten Zustands" aus dem "sehr guten Zustand") das "gute ökologische Potenzial" aus dem "maximalen ökologischen Potenzial", als Zielsetzung definiert. Ein Ziel, das dem Zustand nach Durchführung aller Maßnahmen zur Gewährleistung der bestmöglichen ökologischen Durchgängigkeit entspricht. Die Sanierungsziele können in diesem Fall je nach Ausbauzustand des Gewässers erheblich unter dem "guten Zustand" liegen. So kann bei entsprechend starker Verbauung ein "mäßiger ökologischer Zustand" dem "guten ökologischen Potenzial" entsprechen.

7.9 Bewirtschaftungspläne zur Erreichung der Ziele

Künftig sollen alle Nutzungen und Eingriffe, die im Zusammenhang mit einer Flussgebietseinheit stehen, – wie bereits ausgeführt – koordiniert mit Hilfe von Bewirtschaftungsplänen vorstatten gehen. Diese sind als die fachliche und wasserrechtliche Grundlage für ein zielgerichtetes, geordnetes und vor allem abgestimmtes Handeln zu verstehen, um möglichst vielen Nutzungsansprüchen gerecht zu werden.

Der jeweilige Bewirtschaftungsplan muss – wie bereits oben ausgeführt – bis 2009 erarbeitet sein und wird regelmäßig (spätestens alle sechs Jahre) angepasst und fortgeschrieben. Die Mitgliedsstaaten müssen für jede Flussgebietseinheit eine verantwortliche Behörde benennen. Sie erstellt die Pläne und führt sie aus.

Für internationale Flussgebietseinheiten müssen sich die Mitgliedsstaaten um die Erstellung eines gemeinsamen internationalen Bewirtschaftungsplans bemühen. Dies ist der Ansatz für die Umsetzung des vorgeschlagenen Wasserprotokolls der Alpenkonvention, die auch die Nicht – EU – Staaten umfasst.

Um die im Bewirtschaftungsplan für 2015 festgelegten Ziele zu erreichen, definiert das bis Ende 2009 festgelegte Maßnahmenprogramm für jede Flussgebietseinheit die zu treffenden Vorkehrungen, z.B.

¹⁷ s.: MARGRAF, CH., FROBEL, K., RINGLER, A. (1999): Netz des Lebens. Bund Naturschutz Forschung Band 3. Bund Naturschutz in Bayern e.V. (Hrsg.), Regensburg, 193 S..

- **Maßnahmen zur Verringerung des Eintrags durch diffuse Quellen und durch Punktquellen,**
- **Maßnahmen zur Verringerung des Eintrags prioritär gefährlicher Stoffe und**
- **Maßnahmen zur Verbesserung der sonstigen Gewässereigenschaften wie Uferrenaturierung und Errichtung von Fischtreppen.**

Doch die deutlich beschriebenen Ziele können nur erreicht werden, wenn das dazugehörige Maßnahmenprogramm umgesetzt wird: Dazu gehört in erster Linie eine korrekte **Umsetzung vorhandener Richtlinien, wie z.B. der EU – Nitratrichtlinie.**

Es stellt einen politischen Skandal ersten Ranges dar, wenn sich die BRD erst 15 Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie und nach der Androhung von Zwangsmitteln durch die EU – Kommission dazu bequemt, die Nitratrichtlinie in deutsches Recht umzuwandeln.

Der EU-Umweltkommissar Stavros Dimas drohte im Juni dieses Jahres sogar mit einem Vertragsverletzungsverfahren und wies die Bundesregierung in einem Mahnschreiben (erneut) darauf hin, "dass die Richtlinie 91/676/EWG vom 12.12.1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen... nicht vollständig in deutsches Recht umgesetzt ist."

Wir können nun auf ein Ende der Überdüngung unserer Böden und der davon herrührenden Grundwasserverschmutzung hoffen, denn "der seit 15 Jahren andauernde Rechtsbruch der deutschen Behörden", so die Interessengemeinschaft Kommunale Trinkwasserversorgung Bayern (IKT), "beschere den Trinkwasserversorgern in Deutschland ständig steigende Nitratwerte im Grundwasser, die sie dann mit teuren Kooperationen mit den Landwirten bezahlen müssen. Seit 1991 wird in Deutschland offenkundig mit Deckung staatlicher Stellen gegen Recht und Gesetz verstoßen".

Ebenso müssen nun auch die weiteren Punkte des Maßnahmenprogramms umgesetzt werden:

- Qualitätsstandards für die Gewässer zur Festlegung der **Anforderungen an Einleitungen,**
- die Verfolgung des Ziels zur Einführung von kostendeckenden Wasserpreisen,
- die Einführung einer **Genehmigungspflicht für Entnahmen** und Aufstauungen, Einleitungen,
- das grundsätzliche **Verbot der Einleitung von Schadstoffen** in das Grundwasser und die Umkehrung einer Erhöhung von Schadstoffen,
- die Maßnahmen zur **Vorbeugung vor unfallbedingten Verschmutzungen,**
- und die zusätzlichen **Schutz- und Sanierungsmaßnahmen zur Zielerreichung** wie z.B. Einrichtung von Schutz- und Schongebieten, Bau von Fischtreppen, Renaturierungen usw.

Es wird daher nochmals in Erinnerung gerufen:

Entscheidend jedoch für ein transparentes Wassermanagement ist eine umfassende öffentliche Beteiligung an allen Schritten der Bewirtschaftungspläne. Je größer die öffentliche Beteiligung, desto fundierter werden die Pläne ausfallen, und desto besser sind sie legitimiert und von der öffentlichen Meinung getragen.

7.10 Bundesamt für Naturschutz: "Flussauen brauchen dringend Maßnahmenprogramme"

Unter der Überschrift: "Neue Studie zeigt Handlungsempfehlungen für Naturschutz und Wasserwirtschaft im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie auf"¹⁸ macht das Bundesamt für Naturschutz (BfN) in Bonn (6.4.2006) mit einem Forschungsvorhaben auf den akuten Handlungs-

bedarf zum Erhalt und der Entwicklung der Flussauen in Deutschland aufmerksam. Das Forschungsvorhaben gibt 16 Empfehlungen für eine konkrete Zusammenarbeit von Naturschutz und Wasserwirtschaft bei der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Für die nächsten Jahre (bis Ende 2009) ist im Zeitplan der WRRL die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten vorgesehen. Die Forscher empfehlen den Bundesländern spezielle Auenprogramme aufzulegen, um die Schutzziele von Naturschutz und WRRL mit anderen gesellschaftlichen Belangen abzustimmen. "Diese Maßnahmenprogramme sollten von Fachbehörden der Wasserwirtschaft gemeinsam mit dem staatlichen Naturschutz aufgestellt werden", empfiehlt BfN-Präsident Hartmut Vogtmann. "Die Flussauen sind nicht nur für den vorsorgenden Hochwasserschutz von großer Bedeutung, sondern sie nehmen als Laichhabitat und "Kinderstube" für Fische eine sehr wichtige Lebensraumfunktion wahr. Einen großen Stellenwert hat auch die Regulationsfunktion von Flussauen für den Wasser-, Nährstoff- und Sauerstoffhaushalt von Fließgewässern", erläutert Präsident Vogtmann die ökologische Bedeutung von Auenlandschaften.

In der Studie wird außerdem eine stärkere Einbeziehung der Landschaftsplanung bei der Wasserwirtschaft empfohlen, weil diese die Anforderungen der WRRL an die räumliche Planung aufgreifen kann und diese in ein umweltbezogenes Entwicklungskonzept integrieren kann. Des Weiteren könnte die Neuausrichtung oder auch Neuausweisungen von Schutzgebieten einen wichtigen Beitrag innerhalb der Maßnahmenprogramme der WRRL leisten. Beispielsweise zielt die Schutzgebietskategorie "Landschaftsschutzgebiet" vorrangig auf den Erhalt, die Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ab. Damit könnte ein Beitrag zum Schutz der Ressource "Wasser" als einem zentralen Element des Naturhaushaltes geleistet werden.

Für die Naturschutzverbände dürfte in diesem Zusammenhang ein Abschnitt in Artikel 14 der WRRL von höchster Bedeutung sein: **"Auf Antrag wird auch Zugang zu Hintergrunddokumenten und Informationen gewährt, die bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplanentwurfs herangezogen wurden." Insbesondere sollen Einzelheiten über die Kontrollmaßnahmen für punktförmige Verschmutzungsquellen (Artikel 11(3)(i)) und für andere Beeinträchtigungen des Gewässerzustands (Artikel 11(3)(j)) auf Antrag zugänglich gemacht werden.**

Artikel 14 sieht also auf Antrag den Zugang auch zu den eigentlichen Mess- und Überwachungsdaten vor. Diese Daten sollten es den Nichtregierungsorganisationen (NGOs) ermöglichen, sämtliche Entscheidungen über die Bewirtschaftung und den Schutz der Gewässer einer Flussgebietseinheit kritisch zu hinterfragen und zu bewerten. Durch Aufdeckung und Kritik strategischer Schwächen in den Bewirtschaftungsplänen ergibt sich für die NGOs die Gelegenheit, mit Unterstützung der Öffentlichkeit die Zukunft der europäischen Gewässer zum Besseren zu wenden. Diese Überwachungsprogramme zur Kontrolle des Oberflächengewässerzustandes, des Grundwasserzustandes und der ausgewiesenen Schutzgebiete müssen spätestens Ende 2006 anwendungsbereit sein.

Um die in der Wasserrahmenrichtlinie festgelegten Ziele erreichen zu können, muss der Bewirtschaftungsplan inklusive Maßnahmenprogramm jedes Einzugsgebietes, jedes Gewässers bis 2009 aufgestellt werden. Die Umsetzung der Maßnahmen in die Praxis muss dann bis Ende 2013 erreicht sein, wobei die wesentlichen Umweltziele innerhalb der vorgesehenen 15 Jahren erreicht werden sollen. Falls das bis 2015 nicht gelingt, erlaubt die Richtlinie 2 Verlängerungen von je 6 Jahren.

¹⁸ http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/zs_nabiv27.pdf

7.11 Das Aware – Projekt – Ansatz zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in den Alpen

Als ein erster Schritt in die richtige Richtung könnte sich erweisen, dass – initiiert und unterstützt von der EU-Kommission – im September 2005 ein erstes EU-Projekt – AWARE – zur Rettung der Wasserressourcen und Wasserkreisläufe der Alpen gestartet wurde. AWARE steht für Available Water Resources in Mountain Environments und wird von der EU-Kommission im Zuge des sechsten Rahmenwerk Programms (FP6)¹⁹ finanziert. Mit dabei sind Forschungsinstitute, Universitäten und private Unternehmen aus Italien, Österreich, Slowenien, die Schweiz und Spanien. Drei Jahre lang, von 2005 bis 2008, werden Daten gesammelt und ausgewertet. Das Projekt soll die **Wasserressourcen und -kreisläufe** von fünf Staaten genau erheben.

Der österreichische Projektleiter, der Wissenschaftler Günter Blöschl vom Institut für Wasserbau und Ingenieurhydrologie der Technischen Universität Wien²⁰, stellte als Ziel dar, die **Grundlagen für die Wasserversorgung herzustellen**. Dabei soll in Zukunft auch eine Vorhersage von vorhandenen Wassermengen nach der Schneeschmelze möglich werden. "In der ersten Stufe werden Satellitendaten der Schneeverteilung ausgewertet". Diese Daten wurden bereits zwischen 2000 und 2004 im Abstand von etwa zwei Wochen erhoben. Hauptaugenmerk ist dabei das "Schmelzwasser, das eine der wichtigsten Wasserressourcen – nicht nur in den Bergregionen ist". Schmelzwasser rinnt in Flüsse und trägt damit zur Wasserversorgung von Millionen Menschen bei – einerseits als Trinkwasser andererseits für die Energieproduktion, die Landwirtschaft und Industrie. Klimaschwankungen und andere Faktoren machen diese Wasserversorgung allerdings zunehmend inkonstant, wie dies jüngste Beispiele von Trockenperioden und Überschwemmungen deutlich gezeigt haben.

Die zweite Forschungsstufe beschäftigt sich mit der Geländemessung, gemeint ist dabei die Auswertung von Bodendaten, die die Niederschlags-, die Abfluss- bzw. die Durchflussmengen, sowie die Schneehöhen enthalten. Als Daten dienen dabei Messwerte der vergangenen 50 Jahre. Mehr als 1.100 Pegelstationen liefern exakte Details über die Abflussmenge. Wetterstationen liefern Daten über die Schneehöhen. Ergebnis ist eine Trendeinschätzung mit Zahlenwerten, die für die Wasserwirtschaft von größter Bedeutung sind.

Spanien als einziges "Nicht-Alpenland" ist bei diesem AWARE – Projekt mit dabei, weil erstens die Unterschiede zwischen den Alpen und den Pyrenäen untersucht werden sollen und dabei auch die Wasserrücklagen der iberischen Halbinsel abzuschätzen sind. Als eines der wesentlichen Ziele des Projekts gilt es, die Lücke zwischen vorhandenen Daten der Wasserressourcen und die Informationen für verschiedene Interessensgruppen wie etwa Wasserversorger zu schliessen. Die Ergebnisse werden in einem so genannten "Geo-Service" – einem interaktiven Online System publiziert.

Dieses Projekt ist zwar nur ein bescheidener Anfang und betrifft nur einen kleinen Sektor aus den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie, aber es zeigt, dass die europäischen Länder in allen Wassereinzugsgebieten Europas – die Schweiz eingeschlossen – begreifen müssen, dass – wie es im CIPRA-Entwurf zum Wasserhaushaltsprotokoll von 2004 vorgeschlagen wurde -

¹⁹ <http://www.aware-eu.info>

www.wasser-wissen.de

²⁰ <http://www.hydro.tuwien.ac.at>

- "dem nachhaltigen Umgang mit dem lebensnotwendigen Wasser eine enorme ökologische und sozioökonomische Bedeutung zukommt,
- die ansässige Bevölkerung und die von den Wasservorkommen der Alpen abhängige Bevölkerung außerhalb des Alpenraums einen Anspruch auf den Zugang zu genügend Trinkwasser von guter Qualität haben und ihre Versorgung mit Wasser eine grundlegende Aufgabe der Vertragsparteien ist,
- Wasser keine übliche Handelsware ist, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss,
- die Nutzung des Wassers zu Zwecken der Ernährung, der Energiegewinnung, der Produktion, des Transports, der Freizeit und der Erholung so zu erfolgen hat,
- die Funktionalität des Wasserkreislaufs sowie der Landschafts- und Bodendynamik gewährleistet ist".

8 Wasserallianz gegen die Verschleuderung unserer kostbarsten Ressource

In den letzten Jahren ist insbesondere die Ressource Wasser als Spekulationsobjekt in das Augenmerk der Banken und Konzerne geraten. Man versucht, das Wasser – neben dem Boden und der Luft, eine der drei **natürlichen Lebensgrundlagen** – als Trinkwasserressource für Fernleitungen auszubeuten. Die Konzerne hätten dabei den Gewinn, die Menschen in den Alpen die Probleme.

Die neuartige Gefahr unter dem Deckmantel der sogenannten "Liberalisierung" ist, dass das Wasser als Ware der Profitmaximierung unterworfen, der Verantwortung der Gesellschaft entzogen und der Shareholder Value-Orientierung, also den Aktionsärsinteressen zur Vermehrung des Aktienwertes, geopfert werden soll.

Wasser ist eine natürliche Lebensgrundlage, die allen offen stehen muss. Deshalb ist die Versorgung mit Wasser fast überall auf der Welt eine öffentlich – rechtliche Dienstleistung. Überall dort, wo die Wasserversorgung dem "freien Spiel der Kräfte" überlassen wurde, sind Mangelwirtschaft, Qualitätsminderung und überhöhte Preise das Ergebnis.

Gegenüber diesen Zielen derer, die unsere Trinkwasserversorgung einer gnadenlosen Profitmaximierung unterwerfen wollen, stehen die gesetzlichen Bestimmungen zur Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen, wie sie u. a. im Wasserhaushaltsgesetz der Bundesrepublik Deutschland in § 1a deutlich formuliert sind:

- **"Die Gewässer (also auch das Grundwasser, Erg des Verfassers) sind als Bestandteil des Naturhaushalts so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen und dass jede vermeidbare Beeinträchtigung unterbleibt."**

Ebenso klar ist die Aussage der EU – Kommission dazu in der Wasserrahmenrichtlinie:

- **"Wasser ist keine übliche Handelsware, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss".**

Unser Trinkwasser muss in öffentlicher, möglichst kommunaler Verantwortung bleiben und als Gemeineigentum besser als bisher qualitativ, aber auch quantitativ geschützt werden. Wir brauchen dazu einen flächendeckenden Grundwasserschutz.

Ein weiteres gemeinsames Ziel von Kommunen, Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie Umweltverbänden muss es sein, die Privatisierung der Wasserversorgung zu stoppen und die Liberalisierung des Wassermarktes zu verhindern.

Anschrift des Verfassers:

Sebastian Schönauer
Stellvertretender Landesvorsitzender des Bund Naturschutz in Bayern e.V.
Sprecher des AK Wasser im Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
Landesvorsitzender der Interessengemeinschaft Kommunale Trinkwasserversorgung in Bayern
Setzbornstraße 38
D – 63860 Rothenbuch
Tel. 0 60 94/98 40 22
Fax 0 60 94/98 40 23
sebastian.schoenauer@bund-naturschutz.de



Abb. 1 a: Obere Isar zwischen Krün und Vorderriß; im Hintergrund der Sylvensteinspeicher, davor mündet rechts der Rißbach aus dem Karwendel in die Isar.



Abb. 1 b: Obere Isar: im Vordergrund der gerade nicht mehr sichtbare Beginn des Sylvensteinspeichers, im Mittelgrund von links der Rißbach bei Vorderriß in die Isar einmündend; im Hintergrund die Isar zwischen Vorderriß und Krün (beide Bilder von 1999).

Die Wildflusslandschaft der Oberen Isar, naturschutzrechtlich als NSG und als gemeldetes Natura 2000-Gebiet gesichert, zeigt gegenüber früher vor der Isar- (seit 1924 ab Krüner Wehr) und Rißbach- (seit 1949) Wasserableitung zum Walchensee für das Walchenseekraftwerk (seit 1924 in Betrieb) ein Geschiebedefizit und eine fortschreitende Isar-Eintiefung, wodurch Veränderungen durch Verlust von sich ständig umlagernden Kiesbänken und durch Verlust der früher nahezu vegetationslosen, nur mit Pioniervegetation bewachsenen Isar-Kiesbänken hin zu einer zunehmenden Auwaldbestockung entstehen. Mit der ganzjährigen Teiltrückleitung des Isarwassers bei Krün ab 1990 auf Initiative der Notgemeinschaft "Rettet die Isar jetzt" wurde zumindest die Aufhebung der Isar-Flussleiche unterhalb des Krüner Wehrs erkämpft. (Vgl.: SCHAUER, T. (1998) in dieser Jahrbuchreihe: Die Vegetationsverhältnisse an der Oberen Isar vor und nach der Teiltrückleitung, S.131-183)

Im Rahmen der "vorläufigen Bestandsaufnahme" (2004) der Bayer. Wasserwirtschaftsverwaltung für die EU-Wasserrahmenrichtlinie ist dieser in den Fotos dargestellte Flussabschnitt der Oberen Isar ungeachtet ihrer anthropogen entstandenen negativen Entwicklung als "nicht erheblich veränderter" (natürlicher) Flussabschnitt eingestuft. Die erheblichen Beeinträchtigungen der Oberen Isar als Wildflusslandschaft durch die o.g. Wasserableitungen bleiben weiter unzureichend ausgeglichen. (Bildnachweise: Archiv Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft, heute Bayer. Landesamt für Umwelt, 1999)



Abb. 2a: Blick von der "Weißen Wand" / Icking bei Wolfratshausen auf die Wildflusslandschaft der Isar, im Bild links die Pupplinger Au; Aufnahme von 1950, d. h. noch vor dem Bau des Sylvensteinspeichers 1959. Damals war dieser Isarabschnitt noch eine nahezu unbeeinträchtigte Wildflusslandschaft und zeigte eine ungestörte Hochwasser- und Geschiebedynamik, gekennzeichnet durch die Umlagerungstätigkeit des Wildflusses und der Entstehung von Pioniervegetation auf den ständig sich ändernden Kiesbänken. Heute ist der Charakter der Pupplinger Au und Ascholdinger Au stark verändert, wie sich auf den nachfolgenden Bildern zeigt. Ehemalig große Kiesflächen sind zugewachsen, wurden zum "Mangelbiotop". (Foto: O. Kraus, München, 1950)



Abb. 2 b: Vergleichsaufnahme nach 56 Jahren: Blick von der "Weißen Wand" / Icking auf die Isar im Bereich der Pupplinger Au (links). Das verbliebene Gerinne der Isar ist sichtbar bis zur Marienbrücke bei Wolfratshausen. Im Hintergrund in Bildmitte der Juifen / Karwendelgebirge.

Das Bild zeigt die Problematik der schleichenden Veränderung/Zerstörung der ehemals großartigen Wildflusslandschaft der Isar zu einem einzigen Gerinne durch technische Veränderungen der Isar weit oberhalb im Flussverlauf: durch den Sylvensteinspeicher, durch das Kraftwerk Tölz, durch die Wasserableitungen zum Walchenseekraftwerk und zum Achensee. Das verminderte Wasser und das zurückgehaltene Geschiebe führt zur fortschreitenden Eintiefung der Flusssohle der Isar und zur Auwaldentwicklung auf den ehemaligen Kiesbänken. Der Fluss hat seine Dynamik verloren. Verstärkt wird die Sohleintiefung entgegen der Naturschutzgebietsverordnung zusätzlich durch Ausbaggerung des Isargerinnes zugunsten der Flößerei.

Im Rahmen der "vorläufigen Bestandsaufnahme" (2004) der Bayer. Wasserwirtschaftsverwaltung für die EU-Wasserrahmenrichtlinie ist dieser im Foto dargestellte Flussabschnitt der Isar ungeachtet seiner anthropogen entstandenen negativen Entwicklung als "nicht erheblich veränderter" (natürlicher) Flussabschnitt eingestuft.

(Foto: K. Lintzmeyer, 7.11.2006)

Abb. 2c-2e: Die drei Bilder (2c von 1980, 2d aus den 1990er Jahren, 2e vom Mai 2006) zeigen im Vergleich zu Bild 2a von 1950 ebenfalls eindrucksvoll die Veränderungen der Isar-Wildflusslandschaft im Bereich der Pupplinger Au bei Wolfratshausen / Oberbayern seit dem Bau des Sylvensteinspeichers 1959 innerhalb von annähernd 50 Jahren, verursacht durch technische Eingriffe weit oberhalb im Isar-Flussverlauf: Die Veränderung zeigt sich im Verlust von sich ständig umlagernden Kiesbänken und im Verlust der früher nahezu vegetationslosen, nur mit Pioniervegetation bewachsenen Isar-Kiesbänke hin zu einer zunehmenden Auwaldbestockung durch die fortschreitende Isar-Eintiefung. Diese resultiert infolge des jährlichen Geschiebedefizits von ca. 60.000 m³ Geschiebe durch den oberhalb dieses Isarabschnittes gelegenen Sylvensteinspeicher (1959 primär zur Niedrigwasseraufbesserung der Isar errichtet, sekundär zur Hochwasserentlastung entlang der Isar bis zur Isarmündung, vor allem aber von Bad Tölz und München, und zur Stromerzeugung von 3 MW) und durch das Isar-Laufwasserkraftwerk Tölz (seit 1958, Leistung 1,9 MW) sowie durch die Isar-(seit 1924) und Rißbach-Wasserableitung (seit 1949) zum Walchensee für das Pumpspeicherkraftwerk Walchensee (seit 1924; Leistung 124 MW) und auch die Wasserableitung der Dür-rach und Walchen zum Achensee (seit 1927) zum Achenseekraftwerk.

Die weitere "Verschlechterung" der Isar-Wildflusslandschaft zwischen Bad Tölz und Wolfratshausen wird dadurch zu verhindern versucht, die Sedimentablagerungen vor dem Sylvensteinspeicher-Damm und vor dem Stauwerk Tölz auszubaggern und jeweils wieder unterhalb der Stauwerke der Isar zuzuführen, um damit das Geschiebedefizit wenigstens teilweise auszugleichen. (Auflagen im Sinne der NSG-Verordnung, des Natura 2000-Gebietes und der WRRL) Die nächsten Jahrzehnte werden zeigen, ob dies gelingt. Trotz erforderlicher Hochwasserschutzmaßnahmen entlang der Isar und vor allem für Bad Tölz und München "gilt es aber auch für künftige Generationen ein Naturerbe europäischer Dimension zu erhalten": die Wildflusslandschaft der Oberen Isar bis Wolfratshausen.

Im Rahmen der "vorläufigen Bestandsaufnahme" (2004) der Bayer. Wasserwirtschaftsverwaltung für die EU-Wasserrahmenrichtlinie ist dieser in den Bildern dargestellte Flussabschnitt der Isar im Bereich der Pupplinger Au, ungeachtet seiner anthropogen entstandenen negativen Entwicklung, als "nicht erheblich veränderter" (natürlicher) Flussabschnitt eingestuft.

Bei der Umsetzung der WRRL und des Natura 2000-Managementplanes für die Wildflusslandschaft der Oberen Isar ist eine zukunftsweisende Managementstrategie gefordert, mit der die fortschreitende Eintiefung der Flusssohle gestoppt wird. Ein Lösungsansatz wäre hierfür z.B. die deutliche Verbesserung der dynamischen Vorgänge.



Abb. 2c



Abb. 2d

Eine der Teillösungen könnte beispielsweise im Zuge der Neugenehmigung für die Wasserableitung zum Achensee und für das Kraftwerk Walchensee erfolgen und durch eine Verbesserung der Geschiebemanagement.

(Bildnachweise: 2c (1980) und 2e (Mai 2006): Archiv Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft, heute Landesamt für Umwelt; Bild 2d: aus : Die Isar-Wildfluss in der Kulturlandschaft (1999), Verlag Kibitz Buch/Vilsbiburg, S. 64; Foto K. Leihdorf)



Abb. 2e



Abb. 3: Die Isar südl. München mit dem für das Mühlthal-Kraftwerk (seit 1924; ein Ausleitungs-Laufwasser-Kraftwerk mit nur 13 MW Leistung) erbauten Isarwerk-Kanal (links im Bild) in Höhe Brückenwirt / Schäflarn / Oberbayern; im Hintergrund in der Mitte das Karwendelgebirge. Dieser Isarwerk-Kanal beginnt am Ickinger Wehr und mündet in Höhe Straßlach wieder in die Isar. Auf Initiative zahlreicher Organisationen der Isar-Allianz hat die Bayer. Staatsregierung mit den Isar-Amper-Werken (inzwischen von E.ON übernommen) im Zuge der Neugenehmigung für das Kraftwerk Mühlthal (1995) zur Verbesserung der Flussdynamik eine deutliche Erhöhung der Restwassermenge der Isar zwischen Ickinger Wehr und Mühlthalkraftwerk sowie Uferrückbauten, Geschiebebewirtschaftung und eine Fischtreppe für wandernde Fischarten vereinbart. Diese Erfolge unterstreichen die Bedeutung und Erfordernis von Fluss-Allianzen auch für andere Flussläufe. (Vgl. DÖRING, N. & MAGERL, C.: Isar-Allianz – ein erfolgreiches Bündnis, S.66-69 in: Die Isar – Wildfluss in der Kulturlandschaft. Verlag Kiebitz Buch, Vilsbiburg (1999) von MAGERL, C. & RABE, D. (Hrg.)) Im Rahmen der "vorläufigen Bestandsaufnahme" (2004) der Bayer. Wasserwirtschaftsverwaltung für die EU-Wasserrahmenrichtlinie ist dieser im Bild dargestellte Flussabschnitt der Isar ungeachtet seiner anthropogen entstandenen negativen Entwicklung als "nicht erheblich verändert" und der parallel verlaufende Kanal als "künstlich" eingestuft. (Bildnachweis: Archiv Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft, heute Landesamt für Umwelt, 1999)

Abb. 4 a und b: Die beiden Bilder auf der folgenden Seite (im Bild 4 b: links die frei fließende Donau, von rechts die Isar einmündend) zeigen einen "hot spot" der Artenvielfalt in Bayern: die Isarmündung in die Donau / südl. Deggendorf / Niederbayern; naturschutzrechtlich als NSG und als gemeldetes Natura 2000-Gebiet gesichert. Die Isarmündung wurde vom Bundesumweltministerium darüber hinaus als einzige in Deutschland noch erhaltene "Überflutungsaue im Mündungsbereich eines Alpenflusses" zum "schutzwürdigen Teil von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung" erklärt und erheblich finanziell gefördert. Im Rahmen der Bestandsaufnahme der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) müssten der als ursprünglich geltende Isarmündungsbereich mit den reichlich vorhandenen Altgewässern, die z.B. für das seltene Blaukelchen das größte Brutbiotop Bayerns darstellen, sowie die angrenzende frei fließende Donau fachlich als "nicht erheblich veränderter" (natürlicher) Flussabschnitt eingestuft sein. Fachlich unverständlich und sachlich falsch ist jedoch die politisch erzwungene **vorläufige** Einstufung der Isarmündung und die noch frei fließende Donau zwischen Straubing und Vilshofen durch die Bayer. Wasserwirtschaftsverwaltung als "erheblich veränderte (HMWB)" Flussabschnitte. Um für Bayern ein Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH und hohe Strafen zu vermeiden, muss für die Isarmündung und die noch frei fließende Donau zwischen Straubing und Vilshofen bei der **endgültigen** Bestandsaufnahme zur WRRL die zutreffende Einstufung erfolgen: "nicht erheblich verändert". (Foto 4 a: W. Binder, 1992; Foto 4 b: C. Margraf, 2002)



Abb. 4a



Abb. 4b



Abb. 5: Die Amper in Oberbayern, der Ausfluss des Ammersees bis zur Einmündung nördl. Moosburg in die Isar, stellt in weiten Teilen, zumindest bis zur Ausleitung ab Unterzolling, eine naturnahe Flusslandschaft mit intakter Aue dar.

Im Rahmen der Bestandsaufnahme der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) müsste die Amper fachlich als "nicht erheblich veränderter" (natürlicher) Flussabschnitt eingestuft sein. Fachlich unverständlich und sachlich falsch ist jedoch die politisch erzwungene **vorläufige** Einstufung der Amper auf der gesamten Länge durch die Bayer. Wasserwirtschaftsverwaltung als "möglicher Kandidat für erheblich veränderten (HMWB)" Flussabschnitt. Auch für die Amper muss wie für die Isarmündung und die noch frei fließende Donau bei der **endgültigen** Bestandsaufnahme zur WRRL die zutreffende Einstufung erfolgen: "nicht erheblich verändert". (Foto: C. Margraf, 2002)

Abb. 6: Die Große Vils (bei Aham) / Niederbayern, die südlich von Vilshofen in die Donau mündet, zeigt bei hochanstehendem Grundwasser und geringem Gefälle vernässte Auenbereiche. Im Rahmen der Bestandsaufnahme der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) müsste die Große Vils fachlich als "nicht erheblich veränderter" (natürlicher) Flussabschnitt eingestuft sein. Fachlich unverständlich und sachlich falsch ist jedoch die politisch erzwungene **vorläufige** Einstufung der Großen Vils durch die Bayer. Wasserwirtschaftsverwaltung als "erheblich veränderter (HMWB)" Flussabschnitt. Auch für die Große Vils muss bei der **endgültigen** Bestandsaufnahme zur WRRL die zutreffende Einstufung erfolgen: "nicht erheblich verändert". (Bildnachweis: Archiv Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft, heute Landesamt für Umwelt)





Abb. 7: Die Große Laber / Lkr. Kelheim / Niederbayern, ein südl. Donauzufluss zwischen Regensburg und Straubing, zeigt in größeren Abschnitten durch hochanstehendes Grundwasser vernässte Auenbereiche, in denen eine natürliche Auendynamik vorliegt; geringes Gefälle führt zum Mäandrieren. Im Rahmen der Bestandsaufnahme der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) müsste die Große Laber fachlich als "nicht erheblich veränderter" (natürlicher) Flussabschnitt eingestuft sein. Fachlich unverständlich und sachlich falsch ist jedoch die politisch erzwungene **vorläufige** Einstufung der Großen Laber durch die Bayer. Wasserwirtschaftsverwaltung als "erheblich veränderter (HMWB)" Flussabschnitt. Auch für die Große Laber muss bei der **endgültigen** Bestandsaufnahme zur WRRL die zutreffende Einstufung erfolgen: "nicht erheblich verändert". (Bildnachweis: Archiv Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft, heute Landesamt für Umwelt)